

~~73~~ Seiten
67

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

Protokoll

67. Sitzung (öffentlich)

1. Juni 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.15 Uhr bis 18.30 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Harbich (CDU) (Stellvertreter)

Stenographen: Frau Roeßgen, Böttcher, Müller (als Gäste)

Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/6873

Der Ausschuß führt zu dem obengenannten Thema eine Anhörung durch; Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung

01.06.1994
sr-sto

Angehört wurden:

- | | |
|--|----------|
| Dr. Steinhausen, Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege - Zuschriften 11/3344, 11/3376,
11/3364 (Caritas Paderborn) | ab S. 1 |
| Beigeordneter Mauss, Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Spitzenverbände - Zuschrift 11/3348 | ab S. 3 |
| Landesrat Dr. Bauer, Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe - Zuschriften 11/3349, 11/3363 | ab S. 5 |
| Frau Löhken-Mehring, Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege - Zuschriften s. o. | ab S. 10 |
| Klebe, Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen - Zuschrift 11/3378 | ab S. 18 |
| Frau Feldkamp, Gewerkschaft ÖTV - Zuschrift 11/3337 | ab S. 20 |
| Frau Nattbrede, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband NRW - Zuschrift 11/3368 | ab S. 22 |
| Krusenbaum, Gewerkschaft ÖTV - Zuschrift s. o. | ab S. 42 |
| Schneider, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband NRW - Zuschrift s. o. | ab S. 44 |
| Professor Dr. Igl - Zuschriften 11/3345, 11/3383 | ab S. 48 |

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung

01.06.1994
sr-sto

- Groth, Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e. V. ab S. 52
- Frau Dr. Kühnert, Forschungsgesellschaft für Gerontologie e. V. -
Zuschrift 11/3369 ab S. 54
- Frau Wessling, Landessenorenvertretung NRW e. V. -
Zuschrift 11/3352 ab S. 57
- Frau Pfäfflin-Wagner, Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V. -
Zuschriften 11/3353, 11/3382 ab S. 57
- Frau Friedrich, Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe -
Zuschrift 11/3375 ab S. 60
- Frau Sjamken, Arbeitskreis der Fachseminare NRW -
Zuschrift 11/3374 ab S. 61
- Dr. Gollub, Landesversicherungsanstalten Westfalen und Rheinprovinz ab S. 72

* * *

Stellv. Vorsitzender Harbich: Meine sehr geehrten Damen und Herren, in Namen des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge begrüße ich Sie herzlich zur heutigen Anhörung über den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz über die Berufe in der Altenpflege, Drucksache 11/6873.

Ich freue mich, daß die eingeladenen Sachverständigen und Institutionen trotz der durch die Sondersitzung des Plenums bedingten kurzfristigen Terminverschiebung an dieser Sitzung teilnehmen können. Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich angesichts der Kürze der Zeit an dieser Stelle auf eine namentliche Nennung der anwesenden Verbände und Institutionen verzichte. Eine Liste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt Ihnen vor. Darin sind ebenfalls diejenigen Verbände aufgeführt, denen aus verschiedenen Gründen eine Teilnahme nicht möglich ist. Ich begrüße ebenfalls die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung und schließlich alle interessierten Zuhörerinnen und Zuhörer.

Die Sachverständigen haben mit unserer Einladung den Gesetzentwurf der Landesregierung erhalten. Daher möchte ich an dieser Stelle ebenfalls auf inhaltliche Erläuterungen verzichten. Uns liegen auch bereits zahlreiche Zuschriften mit schriftlichen Stellungnahmen vor. Ich bitte Sie daher, sich in Ihren mündlichen Statements auf die wichtigsten Kernaussagen bzw. auf Ergänzungen Ihrer schriftlichen Stellungnahmen zu beschränken.

Ich schlage vor, daß wir in der in der vorliegenden Liste ausgedruckten Reihenfolge der Redner vier Gesprächsrunden durchführen; nach jeder Gesprächsrunde wird sich dann eine Aussprache mit den Ausschußmitgliedern anschließen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bitte ich um die Zusammenfassung dieser Anhörung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Landesregierung bis zu unserem Ausschußtermin am 15. Juni d. J.

Zur ersten Gesprächsrunde rufe ich nun die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe auf. Ich bitte alle Redner, sich an die Zeitbegrenzung von 10 Minuten zu halten.

Dr. Jörg Steinhausen (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren! Zunächst erklären auch wir, daß wir die Vorlage eines Gesetzentwurfes ausdrücklich

begrüßen; wir haben das in unserer schriftlichen Stellungnahme nicht gesondert ausgeführt. Wir hatten auch im Beratungsvorlauf schon Gelegenheit, verschiedene Punkte zu benennen. Ich werde mich auf diejenigen Punkte beschränken, die wir noch als problematisch oder als mit Mängeln behaftet ansehen.

Der erste Punkt, der uns sehr wesentlich ist, betrifft die Altenpflegehelfer-Ausbildung und die damit verbundene Frage: "Gibt es eine vernünftige Verwendung von Altenpflegehelferinnen?" Dieser Punkt wird von den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, sehr skeptisch beurteilt. Wir bitten Sie zu überprüfen, ob das nicht eine fach- und berufspolitische Sackgasse oder Fehlentwicklung ist - zumal die Heimpersonalverordnung weder Alten- noch Krankenhelfer als Fachkräfte akzeptiert.

Alle Träger von stationären Altenhilfeeinrichtungen stehen schon jetzt vor dem schwierigen Problem, Fachkräfte, die sie benötigen, kurzfristig bereitzustellen, und unsere zusätzlichen Probleme resultieren aus den Veränderungen im Arbeitsförderungsgesetz, die ich als bekannt voraussetze. Das Personal, dem wir eine Qualifikation in besonderer Weise zudenken und dessen Ausbildung unserer Meinung nach verbessert werden sollte, wird von der Arbeitsverwaltung nicht gefördert. Sie wissen, daß sich die Förderung auch in anderen Fällen auf ein Jahr reduziert, und nach erfolgreichem Abschluß der Altenpflegerausbildung entfällt die weitere Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung.

Ich konzentriere mich noch auf einen weiteren Punkt: Salopp formuliert, umschreibt das Gesetz noch nicht ausreichend, was tatsächlich passiert. Wir hatten auch im Vorfeld immer wieder angemahnt, daß das Gesetz möglicherweise - wenn man es formal betrachtet - als Rahmengesetz kostenneutral ist, aber die Finanzierung der Ausbildungsstätten geregelt sein müßte. Insofern wäre aus unserer Sicht eine Wertung des Gesetzes erst dann möglich, wenn entsprechende Ausführungsbestimmungen vorlägen.

Wir selbst rechnen für die Bereiche, in denen die Freie Wohlfahrtspflege Ausbildung organisiert, mit erheblichen Veränderungen und auch erheblichen finanziellen Belastungen. Ich möchte deutlich machen, daß die angestrebte Gliederung der Ausbildung in Fachtheorie, begleitende Fachpraxis und Praktika durch die jetzige Betriebskostenfinanzierung nicht abgedeckt ist. Insofern entsteht - wenn der Vollzug dieses Gesetzes greift - eine Finanzierungslücke, insbesondere im dritten Jahr.

Die Ausweitung des Theorie-Unterrichts auf über 2 000 oder 2 250 Unterrichtsstunden erfordert aber auch die Ausweitung des Lehrpersonals. Das heißt, daß die Ausbildung länger wird und

mehr Lehrpersonal gebraucht wird. Das hat natürlich auch Konsequenzen für die räumliche und sachliche Ausstattung.

Im Bereich der Finanzierung fordern wir deshalb, daß die wirtschaftlichen Folgen des Gesetzes - dazu fehlen uns hier die Voraussetzungen - mitberaten und geklärt werden. Darüber hinaus halten wir an unserer schon vorgetragenen Position fest, daß die Standards für Fachseminare auf einheitliche und verbindliche Grundlagen gestellt werden. Denn es kann ja nicht der Sinn einer begrüßenswerten landesgesetzlichen Festschreibung sein, daß die Unterschiede, die zur Vorlage eines Gesetzes geführt haben, bleiben.

Insofern wäre unser Verfahrensvorschlag, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vorzulegen und einer gemeinsamen Beratung zugänglich zu machen. Denn erst dann läßt es sich abschließend werten. Ich weise auf die Stellungnahme des Caritasverbandes Paderborn hin, in der noch offene praktische Fragen genau aufgelistet wurden. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Für die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände sind Herr Beigeordneter Mauss, Herr Kreisdirektor Kremser und Herr Dietrich vom Städte- und Gemeindebund anwesend. Das Wort hat Herr Mauss.

Beigeordneter Mauss (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren! Nachdem sich der Bund seit Jahren vergeblich um eine bundeseinheitliche Regelung für die Altenpflegerausbildung bemüht, bisher jedoch am Widerstand einiger Länder gescheitert ist, begrüßen wir das Vorhaben der Landesregierung, durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine landesrechtliche Regelung herbeizuführen. Gegen die derzeitige Fassung bestehen aus unserer Sicht jedoch erhebliche Bedenken.

Zunächst ist die Aussage im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter Buchstabe D zu beanstanden, daß durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten entstünden. Dies ist nach unserer Auffassung unrichtig. Zur Zeit wird die Ausbildungsvergütung aufgrund einer zwischen den Kosten- und den Heimträgern getroffenen freiwilligen Vereinbarung gezahlt. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Ausbildungsvergütungen den Fachseminaren von den ambulanten Diensten und von den stationären Einrichtungen erstattet werden, soweit nicht Leistungsansprüche anderer bestehen. Für die Einrichtungsträger entstehen durch die Zahlung der vorgesehenen Ausbildungsvergütung Kosten, die nach den Grundsätzen der Pflegesatzvereinbarung als Bestandteil der Selbstkosten in die Pflegesätze einfließen.

Auch bei Leistungsentgelten ist die Ausbildungsvergütungsumlage als Kostenfaktor zu berücksichtigen. Die Kostenträger sind damit zur Übernahme der Ausbildungsvergütungen verpflichtet. Eine Beendigung, wie sie bei einer freiwilligen Vereinbarung möglich wäre, ist hierbei nicht möglich.

Im Gesetzentwurf selbst vermissen wir zunächst die Beschreibung der wesentlichen Inhalte der Altenpflegerausbildung. Aus dem Gesetz sollte sich zudem zumindest der prozentuale Umfang des theoretischen und fachpraktischen Ausbildungsabschnittes einerseits und des praktischen Ausbildungsabschnittes andererseits ergeben - nicht zuletzt wegen der finanziellen Auswirkungen. Der Umfang dieser beiden Abschnitte ist nämlich entscheidend dafür, ob es sich bei der Ausbildung um eine berufliche Ausbildung im dualen System handelt oder nicht. Dies ist nur gegeben, wenn der praktische Ausbildungsabschnitt gegenüber dem theoretischen überwiegt.

Leider sind uns die endgültigen Vorstellungen der Landesregierung dazu, wie sich die Ausbildungsabschnitte zusammensetzen sollen, nicht bekannt, da der Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 6, Abs. 1 des Entwurfs noch nicht vorliegt. Wir wissen nur, daß nach den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erarbeiteten Eckpunkten zur Reform der Altenpflegerausbildung die theoretische Ausbildung von der Stundenzahl her länger als die praktische Ausbildung dauern soll. Dies bedeutete, daß es sich bei der Altenpflegerausbildung nicht um eine praxisorientierte Ausbildung nach dem dualen System handelt.

Weiter bemängeln wir, daß im Gesetzentwurf die Finanzierung der Fachseminare nicht geregelt ist. Zur Zeit werden die Personal- und Sachkosten der Fachseminare durch das Land übernommen, falls andere Kostenträger - wie die Arbeitsverwaltung - nicht eintreten. Wir halten eine entsprechende Regelung im Gesetz für dringend notwendig, damit die Fachseminare auch für die Zukunft verlässlich disponieren können.

Ausdrücklich begrüßen wir die Bestimmungen des § 4 über die Grundqualifizierung. Wir halten Altenpflegehelferinnen und -helfer für die zukünftige Versorgung v. a. von pflegebedürftigen alten Menschen für unerlässlich. Außerdem eignet sich die Ausbildung insbesondere für lebensältere Bewerber, denen man die sehr ausführliche Altenpflegeausbildung nicht mehr zumuten kann.

Im übrigen bedauern wir ganz allgemein, daß die nach § 6 zu erlassenden Rechtsverordnungen noch nicht im Entwurf vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Verordnungen, die Inhalte, Dauer und Ausgestaltung der Ausbildung enthalten sollen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung

01.06.1994
bö

Die Ermächtigung in § 6, Ziffer 9, die Art und Zahl der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen vorschreibt, halten wir für überflüssig. Aufgrund entsprechender Erfahrungen befürchten wir, daß diese Rechtsverordnung Standards vorschreiben wird, die die derzeitigen Fachseminare nicht erfüllen können. Wir denken dabei an Vorschläge des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die räumlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen, die Anforderungen enthalten, welche v. a. kleine Krankenpflegeschulen derzeit nicht erfüllen können, so daß sie ihren Betrieb einstellen müßten. Eventuelle Auswüchse können unseres Erachtens ohne weiteres durch die Gewerbeaufsicht unterbunden werden. Im übrigen ließe sich eine solche Rechtsverordnung auch nicht mit der augenblicklichen Standard-Diskussion vereinbaren.

Schließlich gehen wir davon aus, daß die Erhebung und Auszahlung der Umlage gemäß § 7 des Gesetzentwurfs mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand verbunden ist. Letztendlich wird dies die Praxis erweisen müssen. Ich danke Ihnen.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Für die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind Herr Landesrat Dr. Bauer und Frau Brusis erschienen. Herr Bauer, Sie haben das Wort.

Landesrat Dr. Bauer (Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe sind für den größten Teil derjenigen Kosten in diesem Zusammenhang zuständig, die die Ausbildungsvergütung betreffen. Es handelt sich allein bei der Ausbildungsvergütung um einen Betrag von rund 35 Mio. DM; das kann man aber nur schätzen. Ich beschränke mich deshalb auf diejenigen Teile des Gesetzes, die im wesentlichen die Kostenseite betreffen.

Vorweg sage auch ich: Die Landschaftsverbände begrüßen dieses Gesetzgebungsvorhaben und stimmen ihm insgesamt zu. Ich gehe sogar soweit: Ohne dieses Gesetzgebungsvorhaben wäre es enorm schwierig - wenn nicht gar unmöglich - geworden, die Ausbildungsvergütung weiterhin über die Pflegesätze zu finanzieren. Deshalb muß dieses Gesetz aus unserer Sicht zum 01.01.1995 in Kraft treten; das ist ja auch beabsichtigt.

Ich werde vier kurze inhaltliche Anmerkungen und eine Verfahrensanmerkung machen.

Erstens. Es muß sichergestellt sein, daß die bisher über das Arbeitsförderungsgesetz finanzierten Ausbildungsverhältnisse in demselben Umfang wie bisher eingerichtet werden. Vielleicht wird

auch der Vertreter des Landesarbeitsamtes dazu etwas sagen. Das ist enorm wichtig, weil weit über die Hälfte dieser Ausbildungsverhältnisse derzeit über diese Regelungen finanziert wird. Vielleicht wäre es hilfreich, dies im Gesetz selbst zu verankern.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Altenpflegeseminare. Diese werden jetzt wie in der Vergangenheit vom Lande finanziert, und das soll auch in der Zukunft weiterhin geschehen. Es wäre - vielleicht auch dem Gesetzgebungsvorhaben insgesamt - hilfreich, wenn man auch ins Gesetz hineinschriebe, daß dies so bleiben solle.

Unser dritter Punkt ist sehr knifflig: Zur Krankenpflegerausbildung gibt es in der Bundes-Pflegegesetzverordnung im § 19 eine Vorschrift, die eine Anrechnung der Auszubildenden nach einem Schlüssel von 1 : 7 vorsieht. Wir meinen, daß auch hierzu zumindest darüber nachgedacht werden müßte, daß in dem Umfang, in dem Leistungen erbracht werden, diese auch angerechnet werden sollten - also nicht eine Fiktiv-Anrechnung nur der Anrechnung halber. Man kann darüber nachdenken, auch dies in das Gesetz hineinzuschreiben.

Der letzte inhaltliche Punkt betrifft die Frage der Einbeziehung der Ausbildungsverhältnisse in diese neue gesetzliche Regelung. Das Gesetz soll am 01.01.1995 in Kraft treten, dann aber nur die neuen Ausbildungsverhältnisse umfassen. Es wäre sehr hilfreich, wenn es gelänge, auch die bestehenden Ausbildungsverhältnisse in die neue Regelung einzubeziehen. Denn andernfalls wird die Situation bis ins Jahr 1997 hinein so sein, daß die neuen Verhältnisse über die Umlagefinanzierung und die alten Verhältnisse über die Pflegefinanzierung parallel laufen. Es ist sehr fraglich, ob das überhaupt ohne weiteres möglich ist. Daher ist unser Wunsch, daß darüber nachgedacht wird, ob man nicht ab 01.01.1995 alle Verhältnisse einbeziehen kann. Ich habe mir sagen lassen, daß es dagegen verfassungsrechtliche Bedenken gibt, aber das muß sicherlich noch einmal geprüft werden.

Der letzte das Verfahren betreffende Punkt ist schon angesprochen worden: Große Teile des Gesamtregelwerkes sollen in Verordnungen hineingelegt werden. Das ist sicherlich ein pragmatisches und vernünftiges Vorgehen. Ich möchte gar nicht bewerten, was wieweit im Gesetz oder in einer Verordnung geregelt werden soll. Aber der ganz dringender Wunsch der Landschaftsverbände ist es, daß diese Verordnungsentwürfe sehr schnell in die Beratung kommen und daß die Verordnungen auch sehr rechtzeitig - soweit es nötig ist, weit vor dem 01.01.1995 - in Kraft treten. Das gilt insbesondere für diejenigen, die die Umlage und die Umlageerhebung betreffen.

Eine letzte Bemerkung: Die Kosten der Umlageerhebung - das wird

ja nicht ohne Personal- und Sachaufwand gehen - müssen nach unserer Auffassung vollständig in die Umlage einbezogen werden. Die Umlage muß insgesamt auch das Verfahren finanzieren, so daß nicht etwa der Steuerzahler oder ein anderer Dritter in die Kostenpflicht genommen wird.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Danke schön, Herr Dr. Bauer. Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde. Ich bitte um Wortmeldungen - Herr Gregull, bitte.

Abgeordneter Gregull (CDU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe zunächst einige Fragen an Herrn Dr. Steinhausen. Herr Dr. Steinhausen, Sie haben die Frage der Helferausbildung kritisch angesprochen. Ich weiß, daß diese Diskussion kontrovers geführt wird, und ich möchte Sie fragen, wie Sie denn diese Helferausbildung unter dem Gesichtspunkt des Bedarfs beurteilen. Wie würden Sie das derzeitige Verhältnis Fachkräften und Nicht-Fachkräften in den stationären Einrichtungen bezeichnen? Wie kann Ihrer Meinung nach eine entsprechende Zahl von Mitarbeitern gewonnen werden, wenn wir diese Helferausbildung nicht bekommen?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Finanzierung der Seminare und richtet sich auch an die beiden anderen Herren, die hier vorgetragen haben. Wir haben heute sog. Eckpunkte für die Behandlung dieses Themas im Fach gefunden. Ich konnte noch gar nicht nachschauen, was im einzelnen darin steht. Aber was müßte Ihrer Meinung nach im Gesetz oder in einer Verordnung stehen, damit die Finanzierung der Ausbildungsstätten gesichert ist?

Die nächste Frage, die auch wieder an alle drei Redner gerichtet ist: Halten Sie das Verhältnis zwischen dem theoretischen und dem praktischen Teil der Ausbildung so, wie es das Gesetz vorsieht, für angemessen, oder haben Sie die Vorstellung, daß dabei Veränderungen vorgenommen werden sollten? Ich weiß nicht, ob Ihnen die Eckpunkte vorliegen, Herr Mauss, sonst wäre das sehr bedauerlich. Wir haben sie heute erst bekommen. Ich habe Sie so verstanden, daß Sie sagen: "Die Helferausbildung ist unerlässlich". Das ist eine andere Position, als sie von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege eingenommen wird. Ihre Bemerkung zu der Frage, ob keine Kosten entstehen, ist natürlich richtig: Diese Kosten entstehen tatsächlich.

Herr Dr. Bauer, Sie als Landschaftsverband haben die Finanzierung dieses Teiles zu bewerkstelligen. Ich habe die Frage: Wie könnten Sie sich erstens vorstellen, ambulante Pflegedienste gemeinnütziger Träger in diese Umlage einzubeziehen, und wie könnten Sie sich zweitens vorstellen, die privaten Träger einzubeziehen? Denn diese partizipieren im

Ergebnis natürlich auch von den Leistungen derjenigen, die derzeit die Ausbildung zu finanzieren haben. Das könnte auch von den anderen kurz angesprochen werden, sofern sie sich dazu aufgerufen fühlen.

Abgeordneter Kuschke (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich will die Gelegenheit wahrnehmen, insbesondere den Landschaftsverbänden einen Dank auszusprechen; denn ohne sie wäre es in den vergangenen Jahren überhaupt nicht möglich gewesen, eine Ausbildungsvergütung zu realisieren. Leider ist es nicht gelungen, eine bundeseinheitliche Regelung durchzusetzen, nicht zuletzt auch weil unter den Bundesländern unterschiedlich argumentiert worden ist, ob eine dreijährige Helferinnenausbildung sinnvoll ist.

Ich freue mich ja doch über die mündliche Relativierung, da wir aufgrund der schriftlichen Stellungnahme den Eindruck hatten, die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wolle gar kein Altenpflegegesetz. Das ist jetzt etwas überpointiert formuliert, aber ich frage sie doch, ob sie generell die Helferqualifikation für sinnvoll hält.

Sie hatten die Pflegehelferinnen-Ausbildung als frauen- und berufspolitische Fehlentwicklung bezeichnet. Im weiteren Kontext Ihrer schriftlichen Stellungnahme heben Sie dann aber auf die Förderungsbedingungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ab. Eine Anmerkung von mir dazu: Viele der Betroffenen haben eine Familie und Kinder, und wenn im Rahmen der Förderungsbedingungen darauf keine Rücksicht genommen würde, handelte es sich tatsächlich um berufs- und familienpolitische Fehlentwicklung.

Eine zweite Anmerkung von mir: In den Ausführungen der Arbeitsverwaltung, der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände und auch der beiden Landschaftsverbände trat der Gesichtspunkt der finanziellen Absicherung der Fachseminare sehr deutlich als Schwerpunkt hervor; es wurde bemängelt, daß nach dem vorliegenden Entwurf das gesamte Finanzierungsrisiko auf die Fachseminare selbst entfalle. Für eine zuverlässige Arbeit muß ihr Finanzvolumen aber auf jeden Fall gesichert werden. Ihre Finanzierungsstruktur muß in den nächsten Monaten noch Gegenstand intensiver Beratungen sein.

Abgeordneter Arentz (CDU): Ich habe zunächst zwei Fragen an Herrn Dr. Steinhausen. Auf der Seite 2 Ihrer schriftlichen Vorlage sagen Sie unter dem Stichwort "Finanzierung", daß nach dem Entwurf das gesamte Finanzierungsrisiko auf die Fachseminare entfiele. Haben Sie eine Vorstellung von der Größenordnung der Beträge, um die es dabei geht; denn das ist ja interessant, auch wenn wir das im weiteren Beratungsverfahren noch ändern wollen.

Wir müssen ja einen Anhaltspunkt für die Größenordnung haben, über die wir sprechen.

Meine zweite Frage: Sie sagen unter Punkt 3 und haben es auch in Ihrem mündlichen Vortrag noch einmal bestätigt, daß im Grunde eine abschließende Bewertung nicht möglich sei, solange die Ausführungsbestimmungen nicht vorliegen. Sind Sie in der glücklicheren Lage als wir, daß Sie diese Eckpunkte nicht erst seit heute vorliegen haben? Wir wissen nicht, was darin steht. Sind Sie dann der Auffassung, daß wir nach Diskussion und Beratung der Ausführungsbestimmungen auch in diesem Kreis noch einmal zu einem Gespräch zusammenkommen müßten, oder denken Sie, daß das auch anders vernünftig geregelt werden kann?

Der zweite Teil meiner Fragen richtet sich an die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände. Ich beschränke mich auf einen Punkt. Auf der Seite 2 - unterer Teil - der schriftlichen Stellungnahme heißt es: "Wenn im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt wird, daß es sich um eine überwiegend praktisch Ausbildung handelt, wird das Land die sog. Ausbildungsvergütung übernehmen müssen." Kann ich das so verstehen, daß Sie nach dem jetzt vorliegenden Wortlaut der Formulierung im Entwurf definitiv der Auffassung sind, daß das Land übernehmen müßte, wenn es so bliebe?

Abgeordnete Hürten (GRÜNE): Ich möchte zunächst auch das Problem der Helferinnen-Ausbildung ansprechen und dazu Herrn Dr. Steinhausen befragen. Auch aus verschiedenen Stellungnahmen geht hervor, daß auf der einen Seite in der jetzigen Situation die geforderte 50-%-Quote von Fachkräften nicht eingehalten werden kann und daß die Besorgnis existiert, daß sich - wenn die Helferinnenausbildung etabliert wird - das Problem verschärft, daß nicht genügend Fachkräfte zu gewinnen sind. Auf der anderen Seite wird auch schon spürbar, daß man überlegt, daß die 50-%-Quote gesenkt werden könnte, wenn man diese Helferinnen als Fachkräfte anerkennt, und insbesondere von den Kommunen werden entsprechende Interessen geäußert.

Wie sehen Sie diesen Konflikt, und wie sehen sie die Gefahr, daß - wenn wir diese Helferinnenausbildung oder die Mindestqualifikation, wie immer wir es nun nennen, im Gesetz verankern - der Druck steigt, diese Helferinnen als Fachkräfte anzuerkennen und damit auch auf die 50 % anzurechnen, von der Praxis her? Inwieweit lassen sich die Tätigkeiten zwischen Fachkräften und Helferinnen wirklich klar abgrenzen bzw. führt nicht die Not des Personalmangels vielmehr dazu, daß eine klare Abgrenzung gar nicht mehr möglich ist und trotz minderer Qualifikation eigentlich das gesamte Tätigkeitsbild abgefordert wird?

Dann eine Frage an Herrn Maus: Aus Ihrer Stellungnahme sprach ja quasi die Finanznot der Kommunen. Bei allem Verständnis für die Situation: Wenn Sie sagen, daß vermieden werden soll, daß zu hohe Standards in bezug auf die Qualität der Ausbildung und der Einrichtungen festgeschrieben werden, wie sehen Sie das dann im Verhältnis zu der Tatsache, daß natürlich die Qualität der Ausbildung gesichert werden muß und daß die Anforderungen an diesen Beruf, den wir absichern wollen, sehr hoch sind? Wie sehen sie diesen Konflikt, und wie stellen Sie sich eine Lösung ohne die Festschreibung von Standards vor?

Dr. Jörg Steinhausen (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege): Ich möchte Frau Löhken-Mehring in die Beantwortung mit einbeziehen. Eine Bemerkung vorweg: Wir zweifeln überhaupt nicht an einem Bedarf an qualifizierten Altenpflegerinnen und -pflegern. Es geht tatsächlich - das kam auch im Beitrag von Frau Hürten zum Ausdruck - um die Frage: Wie muß, gemessen am Bedarf, das Qualifikationsniveau zusammengesetzt sein, und was passiert, wenn die Ausbildung verstärkt in Richtung der Altenpflege-Helferinnen geht? Rein empirisch kann schon jetzt das Kriterium der 50-%-Quote nicht eingehalten werden. Und der Druck, von dem Sie sprechen, ist das, was wir fürchten - damit beantworte ich auch gleich die Frage von Herrn Gregull. Wir fürchten eine Dequalifikation in der Betreuung älterer Menschen aufgrund nicht sachgerechter Zusammensetzung des benötigten Personals.

Daß ein Gesetz notwendig ist, haben wir in keiner Weise in Zweifel ziehen wollen. Wir sind froh, daß das Land jetzt als Ausfallbürge etwas anstelle eines fehlenden Bundesgesetzes vorgelegt hat. Aber wir fürchten diese Entwicklung.

Ich bitte nun Frau Löhken-Mehring, auf die Frage zur Finanzierung der Seminare zu antworten.

Frau Gertrud Löhken-Mehring (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege): Ich möchte auch noch auf die Frage eingehen, ob die Helferqualifikation sinnvoll ist oder nicht. Um die Situation deutlich zu machen, möchte ich einfach einmal aus der Praxis berichten: Heute gibt es die Heim-Personalverordnung; das ist eine Bundesverordnung, die am 01.10. letzten Jahres in Kraft getreten ist. Die Heimaufsichten vor Ort fordern die qualitativen Anforderungen dieser Heim-Personalverordnung ein. Wir haben bei den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege Anfang Oktober letzten Jahres eine Umfrage gestartet und haben als Rückmeldung bekommen, daß der Fachkräfteanteil um 30 % schwankt, und wenn ich richtig informiert bin, sieht das in den kommunalen Einrichtungen ähnlich aus. Im Schnitt liegt also die Fachkräfteausstattung

weit unterhalb der geforderten Mindestquote der Heim-
Personalverordnung.

Das führt heute dazu, daß die Träger vor Ort ganz massiv unter Druck gesetzt werden, den Mindestbestand an Fachkräften einstellen zu müssen. Dem stehen im schlimmsten Fall aber 70 bis 80 % an Hilfskräften gegenüber. Dieses Problem ist unlösbar. Und wenn jetzt die Landesregierung ein Landesgesetz mit einer staatlich anerkannten Altenpflegehelfer-Ausbildung schafft, dann treten für diesen Personenkreis die AFG-Regelungen zur Aus-, Fortbildung und Weiterqualifikation überhaupt nicht mehr in Kraft - denn wie wir alle wissen, sind die Förderungskriterien des Arbeitsförderungsgesetzes in den letzten Jahren sehr verschärft worden. Wenn sie nämlich eine einjährige Ausbildung absolviert haben und in Brot und Arbeit stehen, können diese Personen, die sich als Helfer qualifiziert haben, keinen weiteren Anspruch gegenüber der Arbeitsverwaltung mehr geltend machen, um in die Anschlußmaßnahme zur Vollqualifikation zu gehen.

Unser heutiges Problem des Überhangs der Nicht-Fachkräfte werden wir also über diesen Weg des Landesgesetzes ganz drastisch verschärfen. Es sei denn, daß eine Regelung vorsieht, daß das Land, wenn die Arbeitsverwaltung dann für die Arbeitslosen, für die sie ja zuständig ist, ein Jahr die Helferausbildung finanziert, Mittel zur Verfügung stellen muß, um auch den zweiten Teil der Ausbildung mit Blick auf die Vollausbildung sicherzustellen. Wenn das politisch durchsetzbar und verkraftbar ist, stellt sich die Frage anders.

Die zweite Frage zielte auf unsere Einschätzung, wie sich die Kostensituation bei einer integrierten dreijährigen Ausbildung verschärfen wird. Die Ausbildung wird sich insgesamt um ein Drittel verlängern, und das Anerkennungsjahr wird wegfallen. Wir haben hin- und hergerechnet: Bei den zugrunde gelegten Anteilen von Fachpraxis und Fachtheorie wird die Ausbildung um ein Drittel erweitert. Das heißt, daß auch ein Drittel an Lehrpersonal, an Räumlichkeiten und an sachlicher Ausstattung zusätzlich geschaffen werden muß. Grob geschätzt, kann man also von einer Kostensteigerung von einem Drittel ausgehen.

(Akustisch unverständliche Zwischenfrage des
Abgeordneten Gregull)

Heute werden für die Auszubilden 660 DM pro Monat aus Landesmitteln gezahlt. Das sind für die gesamte Ausbildung von 2 Jahren 15 000 DM. Das stiege also um mindestens 5 000 DM.

Abgeordneter Gregull (CDU): Ich möchte dazu eine Nachfrage stellen. Ich hatte die Frage gestellt, wie Sie das vorgesehene

Verhältnis zwischen Theorie und Praxis beurteilen. Dazu möchten wir Ihren fachlichen Rat hören.

Frau Gertrud Löhken-Mehring (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege): Eckpunkte, die sich etwa aus Ausführungsbestimmungen ergeben, sind uns heute nicht bekannt. Die Quotierung von Theorie- und Praxisanteilen, wie sie im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geplant werden sollen, haben wir nicht schriftlich vorliegen.

(Akustisch unverständliche Zwischenfrage des Abgeordneten Gregull [CDU])

Das ist Annahme, aber ich weiß nicht, wie die Ausführungsbestimmungen aussehen sollen.

(Abgeordneter Gregull [CDU]: Würden Sie das denn für angemessen halten?)

Mit dieser Ausbildungsstruktur kann man sich unter fachlichen Gesichtspunkten sehr wohl anfreunden.

Dr. Jörg Steinhausen (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege): Herr Arentz, Sie hatten zu Recht gefragt, wie wir die geplante gesetzliche Infrastruktur - die Aufteilung zwischen dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen - beurteilen. Auch wir wollen den Zeitplan nicht gefährden. Ansonsten gibt es innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft ein ganz klares Votum: Wir wollen sehen, wie die Zusammensetzungen der Curricula aussehen, wie das Kostenübernahmerisiko geklärt ist, wir wollen die Mengeneffekte durch Altenhelfer - wenn sie denn kommen - in bezug auf die fachlich höher qualifizierte Altenpflegerinnen und -pflegern geklärt haben.

Summa summarum wäre uns sehr daran gelegen, daß in dieser Anhörung neben dem Gesetz die auch von uns im einzelnen mitberatenen Ausführungsbestimmungen vorgelegen hätten. Aber ich sehe darin auch keinen Unterschied zu den Äußerungen der Kommunalen Spitzenverbände.

Beigeordneter Mauss (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände): Die Ausbildungsvergütung richtet sich in der Tat danach, ob die Ausbildung überwiegend praktisch ist; denn nur dann kann es eine berufliche Ausbildung nach dem dualen System sein. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Eckpunkte, die wir am 5. Februar 1993 im Landesfachbeirat verabschiedet

haben. Ob sie sich mit den neuen Eckpunkten decken, wissen wir nicht. Deshalb gehen wir von den bisherigen Vorstellungen der Landesregierung bzw. des Ministeriums aus. In diesen Eckpunkten ist eine überwiegend theoretische Ausbildung vorgesehen, und daraus müßte man den Schluß ziehen, daß die Ausbildungsvergütung vom Land übernommen werden müßte.

Zu den Standards. Ich meine, daß wir nicht auf der einen Seite - etwa bei den Heimrichtlinien - Standards aufheben und auf der anderen Seite wieder neue Standards einführen. Wir haben jetzt Altenseminargebäude - es geht ja im wesentlichen um die Räumlichkeiten usw. Wenn - worauf immer wieder verwiesen wird - hier Auswüchse bestünden - auch in den Krankenpflegeschulen -, dann dann sollte man die Gewerbeaufsicht darauf aufmerksam machen; die schließt dann diese Einrichtungen. Aber im einzelnen festzulegen, wie groß die Räume sein müssen, wo die Räume liegen müssen usw., halten wir nicht für sinnvoll, und wir meinen, daß das auch der augenblicklichen Standard-Diskussion widerspricht.

Abgeordnete Hürten (GRÜNE): Ich möchte noch einmal nachfragen: Aus Ihrer Sicht beschränkt sich das auf die Räumlichkeiten. Forderungen im Hinblick auf eine Festschreibung oder klarere Definitionen der Qualifikation der Ausbilder stellen Sie nicht.

Beigeordneter Mauss (Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände): Nein. Es geht nur um die Räumlichkeiten - wie es in Ziffer 9 angesprochen ist.

Landesrat Dr. Bauer (Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe): Herr Gregull, Sie hatten noch gefragt, wie man sich vorstellen kann, erstens die ambulanten und zweitens die privaten Träger mit einzubeziehen. Das ist in der Tat genau das Problem. Bei den privaten stationären Trägern wird das nicht so schwierig sein; mit ihnen haben wir als überörtliche Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen getroffen. Schwierig wird es bei den ambulanten Trägern, aber sicherlich auch bei denen, die neu hinzukommen. Die Pflegeversicherung wird in den nächsten Jahren zu einer etwas anderen Versorgungsstruktur führen. Deshalb wird es schwierig sein, zu einem richtigen Verfahren zu gelangen.

Deshalb ist mein Wunsch - auch im Namen desjenigen, der diese Erhebungen vorzunehmen haben wird -, daß die Verordnungen bzw. die Verordnungsentwürfe möglichst bald formuliert werden, damit wir gemeinsam zu richtigen Regelungen kommen können. Das wird sicher nicht einfach sein. Natürlich haben die Altenpflegeseminare und auch andere Stellen - etwa die Gewerbeaufsicht oder die Gesundheitsämter - eine ganze Reihe von Informationen, aber es gibt keine zentrale Stelle, bei der man alle diese Informationen abfragen könnte; sie müßte erst noch

ins Leben gerufen werden.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Wir kommen nun zur zweiten Fragerunde. Herr Krömer und Herr Gregull hatten sich gemeldet.

Abgeordneter Krömer (CDU): Wenn ich es richtig verstanden habe, bestehen bezüglich der vorgegebenen Curricula noch offene Fragen. Aber wenn man sich nach den Vorstellungen der Fachverbände und Wohlfahrtsverbände richtet, könnte das ein auch für die drei Jahre tragfähiges Konzept sein.

Während der Ausbildungszeit stellt sich die Frage der Beschäftigungszeiten in den Heimen. Gibt es dazu andere Lösungsmodelle, oder kann das so wie vorgegeben, durchgeführt werden?

Bei den Altenpflegehelferinnen gibt es v. a. in den Fachverbänden erhebliche Probleme. Glauben Sie nicht auch, daß es auch eine Chance für Frauen, die - aus welchen Gründen auch immer - keine Ausbildung erfahren haben, für Hauptschülerinnen und Hauptschüler oder auch manche starke Sonderschüler ist, in den 50 % der Bereiche tätig zu werden, die nicht den qualifizierten Kräften zugeordnet werden? Das ist - auch nach der Heimpersonal-Mindestverordnung - unser Votum. Bisher sind das ja Kräfte ohne jegliche Ausbildung. Wir haben in der Krankenpflege-Helferinnenausbildung einen ähnlichen Weg beschritten und damit keine schlechten Erfahrungen gemacht. Können Sie sich auch vorstellen, daß es ohne diese Ausbildung verstärkt bei den altersbedingten Erkrankungen in Richtung Psychiatrie bei Einsatz der Kräfte ohne jegliche Ausbildung noch mehr Probleme in den Heimen und Einrichtungen geben könnte und daß dies - unabhängig von der Entscheidung des Arbeitsamtes zur Förderung, die sicherlich nicht glücklich ist und noch geändert werden müßte - sogar ein notwendiger Weg ist, den ich auch noch in die Richtung des Behindertenassistenten weiterführen sehe, aber dieser Bereich steht heute nicht zur Diskussion.

Abgeordneter Gregull (CDU): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Steinhausen. Herr Dr. Steinhausen, ich habe noch zwei Fragen zu den Helfern. Halten Sie es für völlig abwegig oder ist es nicht in gewisser Weise berechtigt zu sagen: "Besser eine ausgebildete Helferin als eine völlig unausgebildete Kraft"? Ich spreche in diesem Zusammenhang bewußt nicht nur von Frauen, denn das kann sehr wohl auch männliche Bewerber betreffen.

Meine zweite Frage hatte ich auch vorhin schon angesprochen: Sind Sie sicher, daß es gelingen wird, genügend Bewerber zu aktivieren, die für eine Vollausbildung zur Altenpflegefachkraft

geeignet sind und die Voraussetzungen dazu mitbringen? Denn das Problem besteht ja manchmal darin, daß die theoretischen Anforderungen von betroffenen Personen nicht erfüllt werden können, während die praktischen Voraussetzungen sehr wohl gegeben sein könnten.

Die dritte Frage richtet sich auch an den Vertreter des Landschaftsverbandes: Sie haben die Frage der Finanzierung durch die Arbeitsverwaltung angeschnitten. Wenn ich es richtig sehe, handelt es sich nach dem Gesetzentwurf um eine Stufenausbildung. Für die Grundausbildung gäbe es die Förderung durch die Arbeitsverwaltung wie bisher. Die zweite Stufe der Ausbildung kann dann sozusagen auf dem normalen Wege der Altenpflegefinanzierung getragen werden. Liege ich mit dieser Annahme richtig? Wir haben nachher noch Gelegenheit, diese Frage auch mit dem Landesarbeitsamt zu klären.

Gertrud Löhken-Mehring (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege): Die erste Frage bezog sich auf die angestrebte Form der integrierten dreijährigen Ausbildung. Wenn es gelingt, die dreijährige Ausbildung in dieser Form zu konstruieren, sind wir alle sehr froh, weil es heute eine Zweiteilung gibt, in der zwar die Gesamtverantwortung für die Ausbildung über die drei Jahre bei den Fachseminaren liegt, aber das dritte Jahr - das Anerkennungsjahr - formal von den Fachseminaren völlig losgelöst ist. Dadurch entsteht dort ein sehr starker Bruch.

Angesichts des heute bestehenden Personalnotstandes muß man feststellen, daß das dritte Ausbildungsjahr aufgrund der Gesamtsituation zwangsläufig in sehr geringem Maße unter dem Aspekt der Ausbildung stattfindet. Es ist Arbeit. Aus diesem Grunde findet die Freie Wohlfahrtspflege die neue strukturintegrierte dreijährige Ausbildung mit großen Praxisanteilen sehr richtig, weil dann immer die Möglichkeit gegeben ist, die Theorie in der Praxis nachzuvollziehen und die Auszubildenden, Schüler und Schülerinnen wieder in das Fachseminar zurückzuholen, zu stabilisieren und weiter zu qualifizieren. Diese Form ist unbestritten die bessere für uns.

Zur Frage nach den Hilfskräften. Die These, daß etwas qualifiziert immer besser als total unqualifiziert ist, ist kaum zu widerlegen. Aber wenn wir uns die Praxis - insbesondere die ambulante, aber auch die stationäre Praxis - ansehen, erkennen wir, daß sich auch im Zuge der Pflegeversicherung und die durch die Vorrangstellung der ambulanten Dienste in den letzten Jahren hervorgerufene Entwicklung die Bewohnersituation insbesondere im stationären Bereich sehr verschärft hat. Dort leben über 50 % altersverwirrte, gerontopsychiatrische und multimorbide - d. h. mehrfach erkrankte - Menschen, und der überwiegende Anteil

befindet sich in der Pflegestufe 3; das ist nach heutigem Bemessungsgrad die höchste Pflegestufe.

Es ist nicht möglich, sich als Mitarbeiter zu teilen. Wenn ich also mit einem altersverwirrten Menschen arbeite, dann nimmt er keine Rücksicht darauf, ob ich nun eine Teilqualifikation, überhaupt keine Qualifikation oder eine Vollqualifikation habe. Das heißt: Die Anforderungen an die Mitarbeiter sind enorm hoch, und gerade vor diesem Hintergrund gibt es sehr löbliche Entwicklungen, auch die Fachkräfte zu spezialisieren und weiterzuentwickeln und ihnen sogar die Wege zu Hochschule und Universität zu öffnen, weil die Gesamtsituation so gravierend ist. Daher haben wir größte Bedenken.

Ein anderer Punkt ist, daß das meiner Meinung nach auch unter berufs- und frauenpolitischen Gesichtspunkten keine Lösung ist. Fachpolitisch sehe ich das Problem, daß wir uns über die Öffnungsklausel in der Helferausbildung den potentiellen Fachkräftebedarf abgraben. Insbesondere der Personenkreis, der nach der Erziehungsphase wieder in den Beruf zurückkehrt, kann sich die Frage stellen, ob er ein Jahr, drei Jahre oder - mit Anrechnungszeiten - zweieinhalb Jahre zur Schule geht. Frauen oder Männer ab 40 werden sich dann möglicherweise völlig anders entscheiden, sind anschließend aber den Anforderungen im Berufsleben nicht gewachsen.

(Abgeordneter Gregull [CDU]: Gibt es denn genug Bewerber für diesen Ausbildungsweg?)

Es ist die Frage, wie sich Ausbildung und Arbeitsfelder und auch die Arbeitsangebote in Zukunft entwickeln. Ich denke, daß sich hier in der Finanzierung einiges ändern muß, daß sich aber sicher auch die Träger der Frage nach der Gestaltung ihrer Personalpolitik und der Arbeitsfelder stellen müssen. Dabei können auch die Träger nicht aus der Verantwortung entlassen werden.

Landesrat Dr. Bauer (Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herr Gregull, ich möchte kurz noch einmal die Zahl nennen: Sie liegt nicht genau vor, aber mehr als die Hälfte aller Ausbildungsverhältnisse sind im Jahre 1993 über das AFG gefördert worden - rund 55 %. Da auf die überörtlichen Kostenträger 35 Mio. DM an Ausbildungsvergütungskosten entfallen, läßt sich feststellen, daß noch einmal etwas mehr als dieser Betrag von anderer Seite kommt. Das ist ein solch hoher Betrag, dessen Wegfallen die Struktur so einschneidend verändert, daß das ganze auf ganz andere Beine gestellt werden müßte. Das ist dann nicht mehr so wie bisher finanzierbar.

Deshalb ist mein dringender Wunsch, daß klargestellt wird, daß die bisherige AFG-Finanzierung durch die Regelungen dieses Gesetzes nicht gestört wird. Das ist für mich der entscheidende Punkt. Vielleicht hören wir dazu in der nächsten Runde auch etwas vom Vertreter des Landesarbeitsamtes.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Schönen Dank. Jetzt kommen wir zur letzten Frage Runde. - Herr Kuschke hatte sich gemeldet.

Abgeordneter Kuschke (SPD): Ich komme noch einmal auf das Stichwort der Altenpflegehelfer-Ausbildung. Frau Löhken-Mehring, ich bleibe bei ihrem Beispiel des altersverwirrten Menschen, der sich nicht darum kümmert, ob der Helfer vollqualifiziert, halbqualifiziert oder unausgebildet ist. (Weitere Ausführungen akustisch unverständlich)

Abgeordneter Gregull (CDU): Was halten Sie davon, wenn die Helferinnenausbildung zwei Jahre dauerte?

Stellv. Vorsitzender Harbich: Frau Löhken-Mehring, Sie sind gefragt.

Gertrud Löhken-Mehring (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege): Ja, ich frage, warum.

(Abgeordneter Gregull [CDU]: Dann wären sie qualifizierter.)

Nein. Die Heimpersonal-Verordnung schließt eine Helferqualifikation aus. Das ist das Problem. Und die Formalqualifikation setzt bei drei Jahren an. Jede Qualifikation, die kürzer ist, wird nicht anerkannt. Daher werden auch Familienpfleger, die eine dreijährige Ausbildung hinter sich haben, nicht als Fachkräfte anerkannt. Heute haben wir aber 70 % Hilfskräfte, und die Träger werden nun in die Situation geraten, zukünftig ausschließlich Fachkräfte einstellen zu können und sich ihre Planstellen nicht durch Hilfskräfte blockieren zu können, weil sie dann mit der Heimpersonalverordnung in Kollision kämen bzw. die Auflagen der Heimaufsichten zu erfüllen haben. Das ist ein Spagat, von dem ich nicht weiß, wie man heraus kommen soll. Hinzu kommt, daß wir uns die potentiellen Bewerberkreis gerade für die Vollausbildung über den Weg einer Teilqualifikation zusätzlich abgraben.

Nun noch zur Durchlässigkeitfrage. Wenn es - wie es geplant ist

- das Angebot der Helferausbildung einerseits und der Vollqualifikation andererseits als zwei getrennten Ausbildungsgängen, aber mit einer Anrechnungszeit für ausgebildete Helfer in der Vollausbildung gibt, gibt es weniger Probleme. An der Stelle ist die Frage der Finanzierung ganz entscheidend, weil dieser gesamte Personenkreis aus dem Anspruch der Arbeitsverwaltung herausfällt. Heute ist die Arbeitsverwaltung auch nicht mehr in dem Maße an der Ausbildung beteiligt, wie das noch 1993 der Fall war. 1994 hat sich das aufgrund der AFG-Reduzierung ganz gravierend geändert. Daher tritt die Arbeitsverwaltung heute nur noch bei tatsächlich Arbeitslosen oder konkret von Arbeitslosigkeit Bedrohten für die Finanzierung ein. Das heißt, daß der gesamte Personenkreis der heutigen Helfer keinen Anspruch mehr hat. Und wenn die Helferausbildung kommt, wird natürlich die Arbeitsverwaltung - die unter dem gleichen Kostendruck wie alle anderen steht - vorwiegend in Richtung der Helferausbildung beraten und sie bewilligen und finanzieren, und in der zweiten Stufe ist die Arbeitsverwaltung dann aus der Finanzierungsverantwortung heraus.

(Abgeordneter Krömer [CDU]: Das ist doch nur eine Vermutung von Ihnen!)

Nein. Die Leute sind dann in Brot und Arbeit, und um einen weiteren AFG-Anspruch geltend machen zu können, müssen sie eine ganz bestimmte Anzahl von Jahren gearbeitet haben. Sie sind dann in Brot und Arbeit, und das AFG schließt dann die Förderung aus. Das ist leider Faktum.

Wir erleben heute, daß es motivierte Hilfskräfte gibt, die sehr gerne in die Ausbildung gingen, aber leider keinerlei Finanzierung bekommen.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Meine Damen und Herren, damit haben wir den ersten Block abgeschlossen. Ich danke den Damen und Herren, die hier Stellung genommen haben, noch einmal und rufe den zweiten Block auf. Zunächst spricht Herr Klebe für das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen. Ich verweise dazu auf die Zuschrift 11/3378.

Martin Klebe (Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren! Über die Finanzierungsmöglichkeiten nach dem AFG ist in dieser Runde schon viel gesprochen worden. Darauf möchte ich auch gleich eingehen, verweise aber zunächst noch auf unsere Stellungnahme. Wir müssen bezüglich der AFG-Förderung grundsätzlich zwei Dinge unterscheiden. Zum einen - das ist wesentlicher Inhalt der Stellungnahme - geht es darum, welche

Maßnahmen förderungsfähig sind. Zum zweiten kommt es darauf an, welcher Personenkreis individuelle Ansprüche hat.

Grundsätzlich können wir Maßnahmen zur Umschulung zum Altenpfleger bis zu drei Jahren in Vollzeitausbildung mit Unterhaltsgeld und mit Sachkosten fördern. Bei Teilzeitmaßnahmen bis zu einer Dauer von sechs Jahren, die das Gesetz ja vorsieht, können wir gleichwohl aufgrund der bestehenden Gesetzes- und Weisungslage nicht über den dreijährigen Förderungszeitraum hinausgehen.

Beim Altenpflegehelfer sehen wir auch diese Grundqualifizierung als förderungsfähig an. Die Höchstförderungsdauer für solche Qualifizierungsmaßnahmen ist an sich zwei Jahre; wir sehen aber aufgrund des niedrigen fachlichen Levels dieses Abschlusses eine Förderungshöchstdauer von 12 Monaten als sachgerecht an und gingen wohl nicht darüber hinaus.

Offen geblieben war in unserer Stellungnahme die sehr wichtige Frage des Gesetzesvorrangs bei der Finanzierung. Nach der derzeitigen Weisungslage können wir zahlen, obwohl das geplante Altenpflegegesetz eine Kostenregelung trifft. Eigentlich ist nach § 37 AFG das AFG immer nachrangig gegenüber anderen Gesetzen. Im Moment besagt die Weisungslage aber noch, daß wir durchaus zahlen können und auch zahlen wollen. Aber ich sage und bitte das auch zu sehen: Diese Weisungslage ist natürlich instabil, und angesichts der recht schwierigen Haushaltslage muß mit Änderungen oder Eingriffen immer gerechnet werden.

Ein weiterer Punkt, der uns wichtig erscheint, ist insbesondere die Frage der Beitragspflicht, weil das auch aus AFG-Sicht weitere Konsequenzen hat. Die Beitragspflicht können wir noch nicht abschließend beurteilen, weil die entsprechende Verordnung, die den berufspraktischen und den theoretischen Teil festlegt - was auch für uns das maßgebende Kriterium ist - noch nicht ausgefüllt ist. Sollte die Beitragspflicht kommen, könnte sich das Problem stellen, daß - wenn wir Unterhalt zahlen - gegebenenfalls durch die Fachseminare aufstockende Vergütungen gezahlt werden, sofern das Unterhaltsgeld nicht an die Ausbildungssätze der Krankenpflege heranreicht. Auch das ist wieder eine Frage der auszufüllenden Verordnung. Dann könnten sich zum Beispiel Probleme bei der Anrechnung auf das Unterhaltsgeld stellen. Ich weise nur vorab auf dieses Problem hin. Es muß dann im Zusammenhang mit der Verordnung im einzelnen besprochen werden.

Abschließend möchte ich von meiner Seite sagen, daß im Zusammenhang mit den Entwürfen der Verordnungen auch unser Haus unbedingt beteiligt werden sollte.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung

01.06.1994
b5

Stellv. Vorsitzender Harbich: Danke schön. Die Gewerkschaft ÖTV ist durch Frau Feldkamp und Herrn Kusenbaum vertreten. Sprechen wird Frau Feldkamp; ich verweise hierzu auf die Zuschrift 11/3337.

Frau Feldkamp (Gewerkschaft ÖTV): Herr Vorsitzender, meine Damen, meine Herren! Ich beschränke mich auf wesentliche Dinge. Unsere detaillierte Stellungnahme haben wir Ihnen zugeleitet.

Wir sehen in der Tat unsere Argumente, die schon bekannt geworden sind, auch in den Stellungnahmen im ersten Teil dieser Sitzung erhärtet, daß die Helferausbildung hier in Nordrhein-Westfalen absolut verzichtbar ist. Sie führt letztlich nicht zu einer weiteren Professionalisierung der Altenpflege, sondern zu einer Entprofessionalisierung und Schmalspurausbildung. Den Frauenaspekt möchte ich noch einmal ganz deutlich hervorheben.

Ich bin nicht der Auffassung, daß dies der richtige Weg für Mädchen und Frauen ist. Im Gegenteil: Ich habe mit vielen Frauen persönlich gesprochen. Sie wünschen sich, wenn sie eine Nachqualifizierung anstreben, eine vollwertige Berufsausbildung, um dann auch in einer beruflichen Sozialisation Partnerin zu bleiben. Die Helferausbildung ist und bleibt eine Schmalspurausbildung. Wir haben ja etliche Erfahrungen aus dem Bereich der Krankenhäuser und der Krankenpflegehelfer-Ausbildung. Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Helferausbildung sind mehr als in Frage gestellt.

Ich möchte auch zum AFG noch etwas sagen. Es ist schon gesagt worden, daß gegenwärtig im Schnitt 55 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Fachseminaren über das AFG gefördert werden; von einzelnen Einrichtungen sind mir auch noch höhere Zahlen bekannt. In einigen Regionen in Nordrhein-Westfalen sind also zwischen 70 und 72 % der Auszubildenden in diesem Bereich davon abhängig. Das sind durchweg Menschen, die verheiratet sind und eine Familie haben - sowohl Männer als auch Frauen. Sie haben Kinder, und sie müssen ihren Lebensunterhalt sichern. Diesen Punkt möchte ich noch einmal deutlich hervorheben. Es geht dabei um Existenzen von Beschäftigten und von denjenigen, die ja in der Praxis auch als Hilfskräfte gearbeitet haben und sich durch Trägerbereitschaft und aufgrund eigener Bereitschaft nachqualifizieren. Diese Wege dürfen keinesfalls zugebaut werden, aber durch Schmalspurmöglichkeiten sind sie zugebaut.

Als weiteren Punkt möchte ich die Finanzierung der Fachseminare ansprechen. Gegenwärtig besteht Planungsunsicherheit an den Fachseminaren. Ich habe mich mit Kolleginnen und Kollegen, die gegenwärtig als Unterrichtskräfte an den Fachseminaren tätig sind, unterhalten, und sie haben mir deutlich gesagt, daß sie erhebliche Mühen und Schwierigkeiten haben, für das Jahr 1995

weitere Planungen vorzunehmen. Das konterkariert im Grunde genommen auch die Politik der Landesregierung, Förderprogramme zu entwickeln, damit wir im Rahmen der alten Politik möglichst bald einen guten Standard in Nordrhein-Westfalen erreichen.

Die Refinanzierung über AFG sichert bisher große Teilbereiche der Fachseminare. Die 16 000 DM sind schon angesprochen worden. Die Finanzierungssicherung über die Arbeitsverwaltung im Rahmen des AFG liegt bisher bei 5 bis 5,50 DM pro Unterrichtsstunde. Dieser Betrag ist zur Weiterführung dieser Fachseminare erforderlich. Darauf möchte ich noch einmal explizit hinweisen, damit das nicht aus dem Blickfeld gerät, wenn es um Finanzierungsfragen geht.

Zu den Verbindlichkeiten der Verordnungsermächtigung haben wir uns schon schriftlich kritisch geäußert. In diesem Zusammenhang möchten wir besonders hervorheben, daß es nicht nur um die räumliche Ausstattung und den Mindeststandard dieser räumlichen Ausstattung von Fachseminaren, sondern um die inhaltliche Planung, die curriculare Entwicklung und die Mindestqualifikation von Lehrkräften, die Art und den Umfang der Kenntnisse und Fähigkeiten, die vermittelt werden können, und die sächlichen Ausstattungen von Altenpflegeeinrichtungen und Fachseminaren, die Altenpflegekräfte ausbilden, geht. Ähnliche Forderungen sind mittlerweile positiv im Bereich der Krankenpflege entwickelt worden. Ich denke, daß daran dringend weitergearbeitet werden muß. Wir als Gewerkschaft ÖTV in Nordrhein-Westfalen sind selbstverständlich bereit, unsere Kenntnisse und unseren Sachverstand dabei mit einzubringen.

Dann möchte ich die Ausbildungsvergütung ansprechen. Wie Ihnen bekannt ist, ist nach unserer Einschätzung die Rechtsbeziehung zwischen denjenigen, die nach der Umlage eine Ausbildungsvergütung erhalten sollen, und denjenigen, bei denen die Ausbildung stattfindet, völlig unklar. Kann überhaupt ein Fachseminar Träger der Ausbildung sein und somit auch die Personalhoheit haben und in der Lage sein, die Finanzierung, die damit verbunden ist, abzuwickeln? Mit diesem Teil der Ausbildungsvergütung, der Finanzierung und der Rechtsbeziehung sind aus unserer Sicht noch viele ungeklärte Fragen verbunden.

Abschließend möchte noch einmal die grundsätzliche Position der Gewerkschaft ÖTV hervorheben: Wir sind der Auffassung, daß sich die Standards nach dem Berufsbildungsgesetz, die sich in vielen Ausbildungsgängen über Jahre oder Jahrzehnte bewährt haben, auch auf die Altenpfleger-Ausbildung übertragen lassen. Wir fordern in diesem Zusammenhang die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Vielen Dank, Frau Feldkamp. Ich rufe nun die Deutsche Angestelltengewerkschaft auf. Vom

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung

01.06.1994
bö

Landesverband Nordrhein-Westfalen sind Frau Narrebrede sowie die Herren Schneider und Dr. Pfeiffer-Jäger erschienen. Sprechen wird Frau Nattebrede.

Helga Nattebrede (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband NRW): Herr Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst auch noch einmal kurz die positiven Punkte ansprechen, die wir in diesem Gesetzentwurf sehen. Das ist zum einen die Integration des Anerkennungsjahres in die Gesamtausbildung, also die Aufhebung der Zweiteilung der Ausbildung in schulische Ausbildung und Berufsanerkennungsjahr. Zum zweiten ist es sicherlich wichtig - ich hoffe, daß es auch gelingen wird -, für die Schülerinnen und Schüler an den Fachseminaren eine Vergütungsregelung zu finden.

Dazu sehen wir aber auch zwei kritische Punkte. Bei der Vergütung ist sicherlich die Vergütung der Fachseminare kritisch, wie hier auch schon häufiger angesprochen worden ist. Insbesondere möchte ich noch einmal auf die unterschiedliche Behandlung der Fachseminare in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der anderen Fachseminare hinweisen, die bisher nicht über Landesmittel gefördert werden. Über diese Ungleichbehandlung sollte noch einmal nachgedacht werden, wenn es darum geht, die Ausführungsverordnungen genauer festzulegen.

Der zweite Punkt, der mir am Herzen liegt und der bisher noch nicht genannt worden ist, ist die Konzipierung des Zusammenhangs zwischen Altenpflegehelfer- und Altenpflegerausbildung. Wenn man denn überhaupt eine Altenpflegehilfe-Ausbildung konzipieren will, dann halte ich es für kritisch, sie als Grundausbildung der großen Ausbildung zu planen. Nach dem Gesetzentwurf vermute ich, daß es so kommen wird. Es war auch mit den Eckpunkten, die im Februar letzten Jahres vom Landesfachbeirat herausgegeben worden sind, so konzipiert. Ich weise darauf hin, daß ich das für sehr schwierig halte, weil ich denke, daß dadurch weder die eine noch die andere Gruppe auf ihre Kosten kommt. Denn wenn man diese beiden Ausbildungsgänge derart koppelt, kann es doch nur sein, daß die Altenpflegehelfer entweder nur das erste Drittel der großen Ausbildung mitbekommen, oder es kommt dazu, daß die große Ausbildung in den folgenden zwei Jahren das wiederholen muß, was die Grundqualifizierung im ersten Jahr in einem allgemeinen Durchmarsch durch die Ausbildung behandelt hat. Beides halte ich für schlecht. Wenn diese Altenpflegehilfe-Ausbildung überhaupt etabliert wird, dünkte ich darüber nach, zwei gesonderte Ausbildungsgänge - ähnlich wie in der Krankenpflege - zu konzipieren.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Vielen Dank, Frau Nattebrede. Wir

kommen nun wieder zur Diskussionsrunde. Frau Garbe hatte sich gemeldet.

Abgeordnete Garbe (SPD): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Klebe vom Landesarbeitsamt. Sie haben ja gesagt, daß Sie durchaus auch bereit sind, die dreijährige Vollausbildung im Rahmen der qualifizierten Altenpflegeausbildung zu fördern. In der Stellungnahme der Spitzenverbände wird die Befürchtung ausgesprochen, daß die Arbeitsverwaltung bei der Möglichkeit der Altenpflegehelfer- und -helferinnenausbildung vorrangig in Richtung dieses Berufsbildes beraten werde. Trifft das zu, oder wäre es, wenn es einen hohen Bedarf an qualifizierten Kräften gibt - es ist ja abzusehen, daß das so sein wird -, nicht auch eher in Ihrem Sinne, in Richtung einer qualifizierten Berufsausbildung zu beraten und in den Fällen, in denen Interessierte von sich aus meinen, eine längere Ausbildung nicht machen zu können oder oder sie nicht machen wollen, in die andere Richtung zu beraten?

An Frau Feldkamp: Ich habe gerade auch in den mündlichen Stellungnahmen - auch auf Nachfrage - nicht feststellen können, daß eine totale Ablehnung der Ausbildung in Helferinnen- und Helferberufe deutlich geworden ist. Welche Vorstellung könnten Sie denn entwickeln? Es gibt einen hohen Bedarf an qualifizierter Ausbildung und sehr viele Interessierte, von denen wir glauben, daß sie nicht auf Antrieb eine mehrjährige Ausbildung zu machen bereit sind oder daß sie sich dazu möglicherweise - aus unterschiedlichsten Gründen - dazu nicht in der Lage fühlen. Halten Sie dann nicht eine Durchlässigkeit für richtiger, die gerade von Ihnen, Frau Nattebrede, problematisiert wurde? Gerade diese Durchlässigkeit hat uns die Sicherheit gegeben, diese Helferinnen- und Helferausbildung durchführen zu können. Denn wir haben uns als Land Nordrhein-Westfalen auch lange gesträubt, diese Helferinnen- und Helferausbildung aufzunehmen. Wir haben das auch als einen Ausweg für die einen und als einen Einstieg in die qualifizierte Ausbildung für die anderen gesehen.

Eine Bemerkung in Richtung ÖTV kann ich mir jetzt nicht verkneifen: Ich freue mich, daß sich die ÖTV jetzt offensichtlich vermehrt auch um die in den Pflegeberufen Beschäftigten und Auszubildenden kümmert. Ich nehme das mit Freude zur Kenntnis.

Was die Tarifautonomie und das Einmischen dieses Gesetzentwurfs in die Tarifautonomie angeht, können wir unsere Auffassung in dem, was die Deutsche Angestelltengewerkschaft in ihrer Stellungnahme geschrieben hat, sehr gut wiederfinden. Wir wollen nicht eine Festlegung einer Höchstgrenze, sondern eine Orientierung an der Bezahlung in der Krankenpflege. Das könnten

wir uns zu Eigen machen.

Abgeordnete Hürten (GRÜNE): Zunächst eine Bitte an Herrn Klebe vom Landesarbeitsamt. Ich hätte gerne noch etwas klarer herausgearbeitet, wo welche Ansprüche liegen. Sie haben die Anspruchsberechtigung der verschiedenen Personen genannt. Wir haben vorhin schon den Fall erörtert, daß Personen diese Helferinnenausbildung absolviert haben und - egal ob nun sofort im Anschluß oder nach einer gewissen Unterbrechung - beabsichtigen, die Vollqualifikation zu Pflegerinnen zu erwerben. Unter welchen Umständen würde das vom Arbeitsamt gefördert? Oder wird es überhaupt nicht mehr gefördert - wie es heute auch im Raum stand?

Wenn ich die ganzen AFG-Änderungen richtig verstanden habe, sind Sie ja seit einiger Zeit dazu übergegangen, bei Vorliegen einer Erstqualifikation nur noch auf Darlehen zuzufördern. Das führt also zu einer entsprechenden Verschuldung der geförderten Personen. Wie ist das in diesem Fall zu sehen? - Oder ist das eine Fehlinterpretation?

Eine weitere Frage im Hinblick auf die Förderung der Maßnahmen: Wie hoch ist der Stundensatz pro Seminarstunde, den Sie anerkennten? Uns liegt eine Zuschrift vor - auch wenn es nicht ganz vergleichbar ist -, in der darauf hingewiesen wird, daß Zuweisungen für Pflegevorschulung von 5,50 auf 2,00 DM je Kalendertag und belegtem Ausbildungsplatz verändert wurde. Wird es also auch in diesem Bereich eine Kürzung geben?

Meine anderen Fragen richten sich an Frau Feldkamp von der ÖTV. Sie hatten ja gewünscht, daß in diesem Gesetz ein Bezug zum Berufsbildungsgesetz schaffen wird. Reichte es Ihnen aus, wenn - wie es ursprünglich in einem Hinweis im Referentenentwurf in § 6, in dem es um Vertragsverhältnisse geht, vorgesehen war - darauf hingewiesen wird, daß die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes gelten, oder halten Sie es für erforderlich, daß das z. B. im Hinblick auf Eignung der Ausbilder, den Träger der Ausbildung, den Arbeitgeber - also den anderen Vertragspartner - noch konkretisiert wird?

Wie stellen Sie als Gewerkschafter sich das vor, wenn die Aussagen des Vertragspartners auf der anderen Seite auf die Gestaltung der Höhe der Ausbildungsvergütung etwas vage sind, wenn es im Gesetz nicht klarer festgeschrieben wird? Wie könnten Sie sich Verhandlungen mit wem vorstellen, um diese Höhe tariflich abzusichern?

Abgeordneter Gregull (CDU): Herr Klebe, Sie haben erklärt, daß Sie die dreijährige Ausbildung des Altenpflegers bzw. der

Altenpflegerin fördern. Fördern Sie sie nur an einem Stück, oder ist es möglich, die Förderung nach einer Unterbrechung der Ausbildung später wieder aufzunehmen? Daran schließt sich die Frage an: Würde die Förderung für die Altenpflegehelfer-Ausbildung, die Sie bis zu drei Jahren leisten können, auch dann greifen, wenn sich jemand später entscheidet, die zweite Stufe mitzumachen?

Es gibt ja die Sorge, daß man nicht genügend Personal bekommt - wobei wir die Heim-Mindestverordnung einmal außen vor lassen; sie ist möglicherweise auch kein Ewigkeits-Werk. Es gibt ja nicht nur in der Altenpflege, sondern in allen Berufen das Phänomen, daß es junge Menschen gibt, die unsicher sind und beim Einstieg in den Beruf noch gar nicht wissen, welche Fähigkeiten sie überhaupt haben, und später erkennen, daß sie eigentlich mehr können. Möglicherweise kommen Ihnen solche Erkenntnisse dann in der Berufsberatung. - Oder haben Sie solche Erkenntnisse nicht? Aus Ihrem Gesicht schließe ich, daß das wohl nicht der Fall ist. Sie sind in einer anderen Sparte tätig. Aber vielleicht können Sie das noch irgendwo eruieren. Denn die Berufsberatung könnte solche Probleme und Schwierigkeiten für junge Menschen erkennen.

Dann habe ich eine Frage an Frau Nattebrede. Sie hatten das Stufenmodell der Ausbildung entschieden abgelehnt. Ich bin davon ausgegangen, daß gerade die Durchlässigkeit einer solchen Ausbildung vermehrte Chancen für diejenigen bringt, die sich in diesen Beruf begeben. Was spricht denn so vehement dagegen, die Durchlässigkeit in diesem Bereich zu schaffen? Wir haben doch im Schulsystem inzwischen die Übergänge in allen Bereichen ermöglicht - für Schüler, die man Spätentwickler genannt hat. Das gleiche kann doch auch im späteren Leben sein. Deswegen verstehe ich Ihre Sorgen in bezug auf die hier gewählte Form nicht ganz.

Frau Feldkamp, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme und auch jetzt in Ihrem Statement auf die Tarifautonomie hingewiesen. In welchem Umfang ist denn die ÖTV derzeit bei den Auszubildenden von der Tarifautonomie betroffen oder beteiligt? Ich glaube nicht, daß das wesentlich ist, aber das kann ja sein.

Abgeordneter Arentz (CDU): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Klebe. Sie haben darauf hingewiesen und auch auf Seite 2 Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, daß die Problematik bei den Maßnahmen im Teilzeitunterricht die Dreijahresgrenze ist. Sie haben darauf verwiesen, daß dies nach dem Arbeitsförderungsgesetz und nach der Anordnung für Fortbildung und Umschulung nach der derzeit geltenden Fassung nicht anders gehe. Meine Frage ist: Müßten wir in Bonn das

Gesetz ändern, oder müßten wir die Anordnung ändern, wenn man es kompatibel und förderungsfähig gestalten wollte?

Die zweite Frage geht an Frau Feldkamp und Frau Nattebrede. Sie beide haben in Ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß durch die Festlegung einer Obergrenze nach § 7, Abs. 2 in diesem Gesetzentwurf ein Eingriff in die Tarifautonomie vorliege. Das ist ja sozusagen ein Griff ans Allerheiligste - zumindest wenn man das aus Gewerkschaftssicht betrachtet. Einen solchen Vorwurf macht man nicht einfach so, sondern dahinter stehen wahrscheinlich schon begründete Anfragen und Zweifel. Können Sie die noch etwas ausführen, oder haben Sie sich möglicherweise intern dazu schon so etwas wie Gutachten erstellen lassen? Denn das ist wirklich wichtig, weil wir hier sonst eventuell einen Fehler begingen, der nachher möglicherweise das ganze Gesetz obsolet machte. Deshalb hätten wir dazu gerne für die weiteren Beratungen noch etwas Hilfe.

Abgeordneter Krömer (CDU): Herr Klebe, Sie haben vorhin erklärt und es sehr subjektiv formuliert, daß Sie der Auffassung sind, daß bei der Altenpflegehelferinnen-Ausbildung aufgrund der Inhalte nur ein Jahr gefördert werden müsse. Liegt es im Ermessen des jeweiligen Landesarbeitsamtes, das zu entscheiden, oder könnte es nicht genauso sinnvoll sein, daß zwei Jahre berufsbegleitende Förderung den gleichen Bereich mit erfassen? Denken Sie daran, daß die Menschen ja auch noch Familie oder andere Sorgen haben.

Eine Frage an Frau Feldkamp. Sind Sie denn wirklich der Meinung, daß es hier wichtiger ist, im Grunde nur einen Teilaspekt der Ausbildung zu sehen, der für qualifizierte Fachkräfte mit einer dreijährigen Ausbildung - ähnlich wie bei Krankenschwestern - notwendig und richtig ist, während Sie aber bewußt anderen Menschen die Chance bieten könnten, auch einen Abschluß zu erhalten? Sie grenzen Haupt- und Sonderschülerinnen aus, die kaum noch Perspektiven haben, aber viele praktische Begabungen besitzen und die vom Leistungsvermögen her vielleicht die dreijährige Ausbildung nicht bewältigen können. Manche Frauen oder Männer über 40, die sich umschulen lassen müssen, haben nicht mehr den Biß, noch drei Jahre auf der Schulbank zu sitzen. Muß man da nicht offener sein? Mich macht das sehr unsicher.

Frau Nattebrede hatte angesprochen, daß die Ausbildung ähnlich wie bei der Krankenpflegehilfe vielleicht gesondert gestaltet werden müßte. Ist das Ihre Auffassung, oder gibt es dafür auch aus Fachkreisen eine Akzeptanz? Würden Sie dennoch sagen, daß dies auch die Chance zur weiteren Qualifizierung in Seminaren eröffnen müsse?

Abgeordneter Radtke (SPD): Zunächst einmal gehe ich davon aus, daß Ihnen die Realitäten in einem Alten- und Pflegeheim hier in Nordrhein-Westfalen bekannt sind. Es gibt zur Zeit - trotz der Heim-Mindestpersonalverordnung, die eine Besetzung von 50 : 50 vorsieht - Heime, in denen bis zu 80 % Nicht-Fachkräfte tätig sind. Ich schließe mich meinem Vorredner an und frage noch einmal ganz deutlich: Welche Chancen geben Sie, wenn wir die Altenpflegehelfer-Ausbildung herausnehmen, den dann in diesen Einrichtungen tätigen unausgebildeten Pflegekräften, wenn die anderen qualifiziert werden?

Im Rahmen der Diskussion um eine bundeseinheitliche Altenpflege-Ausbildungsregelung hat die ÖTV in Schleswig-Holstein auf ihrem Verbandstag ihre Widerstände aufgegeben, weil sie gefordert hat, daß die Durchstiegsmöglichkeit gegeben sein muß. Das war für uns ein Anreiz und eine Verpflichtung, dies auch in diesem Gesetz zu fordern. Und ich finde es gerade richtig, daß wir denjenigen, die noch nicht in der Lage dazu sind oder sich noch nicht drei Jahre ausbilden lassen wollen, die Chance geben, sich noch zu qualifizierten Altenpflegerinnen ausbilden lassen zu können.

Die nächste Frage: Können Sie sich denn vorstellen, daß es Menschen gibt, die noch nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sofort eine qualifizierte dreijährige Ausbildung zu beginnen. Ich denke z. B. in meinem eigenen Bereich an die Wiedereinsteigerinnen. Wir stellen durchaus 45 bis 50 und noch mehr Altenpflegehelferinnen ein, die aus einer Familie wieder in den Beruf gehen wollen und sich für die Pflege entschieden haben. Viele dieser Frauen sagen uns aber ganz klar und deutlich, daß sie nicht mehr bereit sind, noch drei Jahre lang die Schulbank zu drücken. Ist es nicht sinnvoll, diesen Frauen die Chance zu geben, zunächst einmal über eine einjährige Qualifikation einen Schnupperkurs zu durchlaufen? Ich beziehe das ausdrücklich auch auf junge Leute. Ich frage Sie: Wollen Sie diesen Menschen wirklich mit Ihrem Widerstand gegen diese gesetzliche Regelung diese Chance nehmen?

Stellv. Vorsitzender Harbich: Wir kommen jetzt erst einmal zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen. Bitte, zunächst Herr Klebe.

Martin Klebe (Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen): Die erste Frage bezog sich auf die Qualifizierung. Aus Sicht der Bundesanstalt ist es immer sinnvoll, so hoch wie möglich zu qualifizieren. Das zeigen auch die Arbeitsmarktentwicklungen. Daher zögen wir die dreijährige Ausbildung auch unter langfristigen Gesichtspunkten der Kurzausbildung sicherlich im Sinne einer vermittlerischen Zielsetzung immer vor.

Zu der schon häufiger gestellten Frage nach der Situation von Pflegehelferinnen mit Ausbildung, die eine Fortbildung zum Altenpfleger erlangen wollen. Es ist richtig, was gesagt worden ist: Das ist zur Zeit nach der geltenden Anordnung F und U nicht möglich, weil es sich dabei dann um eine Fortbildung und einen beruflichen Aufstieg handelte. Einen solchen können wir nur fördern, wenn er über der Facharbeiterausbildung liegt.

(Abgeordneter Krömer [CDU]: Tut er doch!)

Nein, eben nicht. Deswegen ist das zur Zeit nicht möglich.

In der nächsten Frage ging es um die Darlehensförderung. Sie ist zum 01.01. d. J. weggefallen. Das war früher die sog. Zweckmäßige Förderung. Die gibt es nicht mehr; ebenso sind die 2-DM-Maßnahme-Kosten, die in diesem Zusammenhang genannt wurden, zusammen mit der Zweckmäßigen Förderung weggefallen. Jetzt wird nach den Maßnahmekosten gefördert. Zu den einzelnen Sätzen bin ich jetzt überfragt, aber ich glaube, daß sie sich in der Regel zwischen 5,50 und 6 DM pro Teilnehmerstunde bewegen, und die werden auch übernommen.

Dann komme ich zu der Frage nach der Ausbildungsunterbrechung in der Altenpflege. Ich habe die Frage so verstanden: Jemand fängt an, erwirbt die Grundqualifizierung, will dann erst einmal in dem Bereich arbeiten und später die Restqualifizierung nachholen. Grundsätzlich ist es so, daß wir auch unter dem Gesichtspunkt, die Teilnehmer möglichst schnell in feste, qualifizierte Arbeitsverhältnisse zu vermitteln, immer darauf achten, daß die Maßnahmen in sich geschlossen sind und nicht unterbrochen werden. Es könnte daher sein, daß, wenn die Grundqualifizierung abgeschlossen ist und die Maßnahme dann abgebrochen wird, eine Fortqualifizierung nicht mehr möglich ist. Das ist zu befürchten. Es muß eine Maßnahme sein: entweder über drei Jahre oder über ein Jahr.

Abgeordneter Gregull (CDU): Was geschieht in den Fällen, in denen eine Auszubildende wegen Mutterschaft die Ausbildung unterbrechen muß?

Martin Klebe: Das ist eine gute Frage. Ich denke, das wäre dann ein Maßnahmenabbruch. Die Auszubildende könnte, je nach Zeitpunkt des Abbruchs, die Maßnahme sicherlich noch einmal starten. Es ist ein sehr spezieller Fall. Ich möchte klarstellen: Wir sind daran interessiert, daß die Maßnahmen in einem Stück durchlaufen.

Können Sie, Herr Gregull, Ihre Frage hinsichtlich der Berufsberatung vielleicht wiederholen? Denn ich habe sie nicht so ganz verstanden.

Abgeordneter Gregull (CDU): Es geht um das Problem der Ausgrenzung und Abschreckung von Bewerbern für eine Vollausbildung, von denen man meint, sie könnten es, sie trauen sich nur nicht. Kennen Sie solche Fälle von Auszubildenden, die möglicherweise ihre Chancen vertun, wenn man die Schwelle des Eintritts zu hoch legt?

Martin Klebe: Aus meiner Sicht wird sich die Attraktivität, wenn es sich um eine gesicherte, gesetzlich verankerte Ausbildung handelt, auch für potentielle Bewerber um diesen Ausbildungsplatz sicherlich erhöhen. Insofern kann ich mir nicht vorstellen, daß, wenn man das gesetzlich regelt, eher eine Art Abschreckungseffekt erzielt wird. Ich hoffe, das beantwortet Ihre Frage ungefähr.

Dann war nach der Förderungsdauer bei Teilzeit gefragt worden. Es ist grundsätzlich so, daß wir die Höchstförderungsdauer von drei Jahren haben. Sie ist sowohl per Gesetz als auch durch die Anordnung festgeschrieben, müßte also geändert werden.

Ich komme zu der Möglichkeit: Altenpflegehelfer in Teilzeit oder berufsbegleitend. Diese Frage kann und möchte ich an dieser Stelle nicht abschließend beantworten, weil es eine Ermessensfrage ist. Wiederum unter der Zielsetzung, möglichst schnell einen Abschluß zu erwerben, schlägt eine zweijährige Ausbildung in der Ermessensentscheidung sicherlich eher negativ zu Buche. Wir müssen auch berücksichtigen, daß wir unsere Mittel in erster Linie arbeitsmarktpolitisch einsetzen. Wenn wir auf Teilzeit zwei Jahre gehen, dann tun wir das auch aus sozialpolitischen Gesichtspunkten. Deswegen möchte ich die Frage hier nicht abschließend beantworten. Das sind nur die Gedanken, die ich jetzt dazu habe.

Krusenbaum: Eine Vorbemerkung: Wer in den letzten 20 Jahren nicht bemerkt hat, daß sich die ÖTV auch um die Pflegeberufe kümmert, der hat sehr selektiv wahrgenommen.

Ich will auf die Frage nach der Helferqualifikation, auf die Frage hinsichtlich Tarifautonomien und auf die Frage nach dem Berufsbildungsgesetz eingehen. Ich will nicht darauf herumreiten, daß die Gewerkschaften innerhalb des DGB grundsätzlich gegen Schmalspurausbildungen sind. Das ist so. Ich nehme das Beispiel Verkäufer und Einzelhandelskaufmann. Dagegen haben sich die zuständigen Gewerkschaften immer gewandt. Ich will das hier noch besonders begründen. Natürlich ist eine Helferausbildung besser als gar keine. Natürlich ist eine Durchlässigkeit besser als zwei getrennte Ausbildungsgänge. Das ist völlig richtig. Aber wer beschäftigt denn die Helfer nachher? Wir haben heute - z. B. beim Krankenpflegehelferberuf, der angeblich ein Beruf sein soll - kaum noch Beschäftigungsmöglichkeiten, da die Budgetierung im Bereich der Pflegesätze im Prinzip nur noch zuläßt, das erforderliche, gesetzlich vorgeschriebene qualifizierte Personal einzustellen der Rest ist unqualifiziert. Genau das gleiche passiert derzeit doch bereits durch die Deckelung der Pflegesätze in den Altenpflegeeinrichtungen. Es ist für ein Altenheim oder für einen Träger nicht so einfach, wenn ein Unausgebildeter aus dem Beruf aussteigt oder in Rente geht, sofort einen Qualifizierten einzusetzen, weil durch die Deckelung der Pflegesätze das Geld fehlt.

Bei den Verhandlungen, die wir in Zukunft unter dem Gesichtspunkt der Pflegeversicherung mit den Krankenkassen um die Pflegesätze führen, sieht es noch schlimmer aus. Denn da tritt genau der gleiche Effekt ein. Das bedeutet: Man hat vielleicht einen Abschluß, einen Minimalabschluß, aber man kommt nicht unter, weil kein Träger einen einstellt. Der Träger muß erst die Mindestpersonalverordnung erfüllen, und danach folgt da unten nichts mehr. Ich sage das, ohne das bewerten zu wollen. Von daher ist nach unserer Auffassung ein zusätzlicher Grund gegeben, diese Helferqualifikation abzulehnen.

Zur Frage hinsichtlich der Tarifautonomie: Ich will auf einen Knackpunkt in diesem Gesetz besonders hinweisen. Meine Kollegin Feldkamp hat das auch deutlich gemacht. Es ist heute nicht ersichtlich nach der jetzigen Gesetzesformulierung, in welchem Rechtsverhältnis der oder die Auszubildende oder Schüler - was sind es eigentlich? - zum Träger der Altenheime oder zum Träger der Fachseminare steht. Ist denn das Fachseminar selber überhaupt rechtsfähig, um Verträge abschließen zu können? Die Diskussion um die Frage "Eingriff in die Tarifautonomie" ist eigentlich überflüssig. Wir hätten nämlich als Gewerkschaft zur Zeit überhaupt kein Gegenüber, mit dem wir verhandeln müßten oder würden.

Im Gesetz ist keine untere Begrenzung des Satzes enthalten. Auch das ist interessant. Es wird nur bis zu der Höhe einer Ausbildungsvergütung erstattet. Auch hat man keinen Anspruch darauf. Das heißt, der Altenpflegeschüler bzw. die -schülerin kann erst einmal gegen niemanden durchsetzen, daß überhaupt eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Das ist für uns ein entscheidender Knackpunkt. Das heißt, erstens haben wir als Gewerkschaften kein Gegenüber, mit dem wir verhandeln könnten, und zweitens ist das Rechtsverhältnis der betroffenen Person so unklar, daß sie keine Ansprüche durchsetzen kann.

Es wurde nach Beispielen, die belegen, daß die ÖTV hier Tarifverträge abschließt, gefragt. Der gesamte öffentliche Dienst - ich erwähne den nur - hat Tarifverträge mit uns, auch für die Auszubildenden. Auch im Bereich der Krankenhäuser gibt es Ausbildungstarifverträge für die Auszubildendenvergütung. Allerdings gibt es dort einen ganz anderen Status, weil das auch völlig anders geregelt ist. Das ist ein ganz entscheidender Punkt. Wenn wir die Altenpflegeausbildung im Prinzip rechtlich genauso regeln würden wie die Krankenpflegeausbildung, wäre auch die Tarifautonomie gewährleistet, und auch wir könnten darüber verhandeln. So, wie es jetzt im Gesetz steht, ist nichts geregelt. Das ist ein entscheidender Punkt.

Ich will auf die Beispiele eingehen. Wir haben auch Tarifverträge mit Trägern: Arbeiterwohlfahrt, Internationaler Bund für Sozialarbeit, in bestimmten Bereichen mit dem Deutschen Roten Kreuz, mit dem gesamten öffentlichen Dienst. Die anderen Träger, die nicht tarifgebunden sind - wie die Kirchen -, weil sie sich bisher standhaft geweigert haben, mit uns Tarifverhandlungen zu führen, schreiben aber ab. Denn auf Grund der Konkurrenzlage kann man nicht unter den tarifliche festgesetzten Eckpunkten bleiben, so daß im Prinzip alles über Tarifverträge festgeschrieben wird.

Der nächste Punkt ist das Berufsbildungsgesetz. Wir haben gesagt: Man kann diese Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz strukturieren. Dann hätten wir nämlich bestimmte Fragen gelöst. Die Frage hinsichtlich der Tarifautonomie wäre gelöst; die Frage nach den Ausbildungsabläufen würde durch die zuständigen Stellen - Berufsbildungsausschüsse und Prüfungsausschüsse - gelöst; die Frage hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit wäre gelöst, was z. B. das AFG angeht.

Es gibt Bundesländer, die das tun, wie z. B. Hamburg. Dort wurde die Frage der Ausbildung im Altenpflegebereich nach dem Berufsbildungsgesetz gelöst. Wir sagen: Wenn das Land Hamburg dies tun kann, dann kann das Land Nordrhein-Westfalen dies auch. Dann wären ganz bestimmte Probleme, die wir hier diskutieren, eigentlich vom Tisch: nicht nur duales System, sondern auch einvernehmliche Regelung der Inhalte einer solchen Ausbildung, der Abläufe, der Struktur, der Organisation und damit auch der Finanzierung.

Helga Nattebrede: Ich möchte noch kurz auf die Frage hinsichtlich der Durchlässigkeit von Altenpflegehilfeausbildung zur großen Altenpflegeausbildung eingehen. Das war ein Bereich von Fragen an uns, den ich registriert habe. Der andere bezog sich auf Vergütungen und Eingriffe im Rahmen der Tarifautonomie. Dazu wird nachher mein Kollege Schneider etwas sagen.

Ich nehme zu dem ersten Bereich Stellung. Ich glaube, daß das zwei Dinge sind: Eine gesonderte inhaltliche Ausbildung der Altenpflegehelfer muß nicht heißen, daß es keine Übergangsregelungen in die große Ausbildung gibt. Das zeigt uns ja die Krankenpflege, wo es so etwas auch gibt. Die Krankenpflegehelfer machen einen Durchmarsch dessen, was in der großen Ausbildung für Krankenpfleger und Krankenschwestern vermittelt wird. Ich denke, daß das auch finanzierbar ist, um das an dieser Stelle schon zu sagen.

Für mich ist nicht ganz einsichtig, warum Herr Klebe hier sagt, eine Förderung von Altenpflegehelfern im Anschluß an diese Ausbildung sei nicht möglich, denn in der Krankenpflege ist es auch möglich. Krankenpflegehelfer werden z. B. an unserer

Schule zu "großen" Krankenpflegern und Krankenschwestern ausgebildet, und zwar gibt es die rechtlichen Regelungen, die Möglichkeit der verkürzten zweijährigen Ausbildung. Voraussetzung ist natürlich, daß die Krankenpflegehelfer zwischen diesen beiden Maßnahmen ein Jahr arbeiten. Aber das ist erst einmal kein Hinderungsgrund. Das sehe ich so.

Zur Notwendigkeit einer getrennten Ausbildung möchte ich sagen, daß, wenn man das inhaltlich koppelt, die sogenannte Altenpflegehilfeausbildung nur ein Drittel der großen Ausbildung sein kann. Die Altenpflegehelfer nehmen am ersten Jahr der großen Ausbildung teil; sagen wir das einmal so. Ich denke, daß man, vor allen Dingen wenn man einen Anspruch an ganzheitliche Pflege hat, das in diesem Jahr, mit diesem Drittel, auch nicht annähernd vermitteln kann. Man kann die Ausbildung nicht so gliedern, daß man sagt: Das machen wir im ersten Jahr, und das machen wir in den beiden darauffolgenden Jahren. Das geht einfach nicht.

Helmut Schneider (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband NRW): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Der Kollege Kruzenbaum hat sehr detailliert zur Tarifautonomie vorgetragen. Ich möchte die Anhörung in der Frage nicht zu weit strapazieren. Ich möchte mich diesen Ausführungen inhaltlich voll anschließen. Wir haben in der schriftlichen Stellungnahme eine solche Nuance aufgezeigt. Für uns ist unumgänglich, daß hier eine Gleichstellung beider Berufsgruppen, Krankenpfleger und Altenpfleger, möglich sein muß, schon auf Grund der Tatsache, daß wir nicht Erste- und Zweite-Klasse-Pflege wollen.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Wir kommen jetzt zu der letzten Fragerunde. Frau Garbe, Herr Kuschke und Frau Hürten haben sich gemeldet.

Abgeordnete Garbe (SPD): Ich habe eine Nachfrage an Herrn Klebe. Wenn die Befürchtungen, die die ÖTV hier vorgetragen hat, richtig sind, daß wir in eine Situation kommen, in der Altenpflegehelferinnen und -helfer irgendwann keine Anstellung, d.h. keine Beschäftigung mehr finden: Könnte das für Sie heißen, daß Sie dann im Nachgang dazu einen weitergehende Ausbildung fördern? Denn dann sind diese Helferinnen und Helfer von Arbeitslosigkeit bedroht oder tatsächlich arbeitslos. Wäre das ein Punkt, an dem Sie noch einmal in die Förderung einsteigen würden?

In dem Zusammenhang habe ich die Frage: Welche Gruppen würden denn überhaupt nach dem AFG gefördert werden können? Das soll hier für alle klarwerden. Denn es sind nicht alle, die in den Genuß der Förderung nach dem AFG kämen.

Abgeordneter Kuschke (SPD): Eine Rückfrage: Können wir davon ausgehen, daß bei der Frage des Vermeidens eines Eingriffs in die Tarifautonomie beide Gewerkschaften, also ÖTV und DAG, sagen würden - wie von der DAG in ihrem schriftlichen Vorschlag formuliert -, daß das ein gangbarer Weg ist? Es geht darum, daß die ÖTV in ihrer schriftlichen Stellungnahme das Problem benannt hat: Eingriff in die Tarifautonomie. Die DAG hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme unter Punkt 4 "Ausbildungsvergütung" ausgeführt:

Die Ausbildungsvergütung der Altenpfleger/-innen muß sich an derjenigen der Krankenpflege orientieren, um dem Anspruch der Gleichstellung von Alten- und Krankenpflege gerecht zu werden. Eine solche Orientierung schlosse auch den Eingriff in die Tarifautonomie aus, den die bisherige Festlegung eines Höchstbetrages ... darstellt, da die Ausbildungsvergütungen in der Krankenpflege als Mindestvergütungen tarifiert sind.

Krusenbaum: Damit würde im Prinzip aber impliziert, daß die Altenpflege tariftechnisch nur ein Anhängsel und abhängig von den Tarifverhandlungen in der Krankenpflege ist. Das wollen wir nicht.

Abgeordneter Kuschke (SPD): Da bitte ich zu berücksichtigen: Wir bewegen uns hier im Rahmen eines neuen Gesetzes. Wir müssen im Übergang zunächst einmal damit leben. Aber insgesamt - und da stimme ich der ÖTV zu -, kann das auf keinen Fall bedeuten, daß wir dort eine Festlegung treffen; sondern es darf kein Eingriff in die Tarifautonomie stattfinden. Ich denke, daß das - da wir innerhalb eines Beratungsverfahrens sind, was wir vor der Sommerpause abschließen wollen, und auch die Vertreter der Landesregierungen da sind - ein Weg ist, der hier so von weiten Teilen des Parlaments und der Fraktionen getragen wird. Das wird auch ein Punkt sein, den man entsprechend umsetzen kann.

Meine zweite Frage geht an die Kommunalen Spitzenverbände. Die Forderung der ÖTV, die Altenpflegeausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz zu organisieren, würde aus der Sicht der Kommunalen Spitzenverbände bedeuten, daß keine Ausbildungsvergütung über das Umlagesystem stattfinden kann. Das ist eigentlich eine rhetorische Frage. Ich möchte es aber deutlich machen, damit für alle Beteiligten, für die Öffentlichkeit - hier wird ein Protokoll geführt - klar ist, was das Altenpflegegesetz bewirken soll - und das möglichst schnell -, das zum 1. Januar 1995 in Kraft tritt. Es gibt nur diesen Weg, der gegangen werden kann. Ich erlaube mir noch den Hinweis darauf: Es gibt ein paar kleine Unterschiede zwischen Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

Abgeordnete Hürten (DIE GRÜNEN): Herr Klebe, ich wollte die Frage der Kollegin Garbe genau umgekehrt stellen. Wenn Sie nach Betrachtung des Arbeitsmarktes und der zukünftigen Entwicklung feststellen, eine Helferin habe im Grunde genommen keine Beschäftigungschance - wie das eben auch von der ÖTV ausgeführt worden ist -, müßte das doch nach den gesetzlichen Bedingungen für Sie ein Grund sein, die Förderung abzulehnen.

Dann habe ich eine Frage an die ÖTV und auch an die DAG. Ich habe das im Hinblick auf tarifliche Ausbildungsvergütung eben umgekehrt verstanden: Wenn wir in dem Gesetz die Anknüpfung an das Berufsbildungsgesetz aufnehmen würden und damit geregelt wäre, wer die Vertragspartner auf der anderen Seite, also auf der Ausbilderseite, sind, dann wäre die tarifliche Regelung der Ausbildungsvergütung möglich, ähnlich wie im Krankenpflegebereich. - Dem Kopfschütteln entnehme ich, daß das nicht so wäre. Dann bitte ich in diesem Punkt noch um Erläuterung, was aus Ihrer Sicht nötig wäre, um das wasserdicht zu machen und zu einem tariffähigen Zustand im Bereich Altenpflegeausbildung zu kommen.

Abgeordneter Gregull (CDU): Ich habe eine kurze Frage an Frau Nattebrede von der DAG. Könnten Sie sich nicht vorstellen, daß man bei der ersten Stufe die Schwerpunkte zwischen denen, die zunächst als Helferinnen einsteigen, und denen, die von vornherein die Vollausbildung ins Auge gefaßt haben, unterschiedlich setzen kann, womit die Durchlässigkeit gewährleistet wird? Sie haben das abgelehnt.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Wir kommen zur Beantwortung. Zunächst Herr Klebe.

Martin Klebe: Im Grunde erwarten Sie von mir die Prognose, wie die Altenpflegehelfer und -helferinnen künftig gefördert werden. Solange die Aussichten gut sind, werden wir in diesem Bereich fortbilden. Wenn sich diese Aussichten - was ich natürlich aus heutiger Sicht nicht sagen kann, weil es eine Prognose ist; die Bundesanstalt tut sich, genauso wie auch ich, mit Prognosen über die künftige Arbeitsmarktentwicklung schwer - verändern, kann ich nur feststellen, daß bei unveränderter Sachlage sicherlich Umschulungen zum Altenpflegehelfer gemacht werden. Sollte einmal keine Beschäftigungsmöglichkeit in diesem Bereich bestehen, würden sicherlich auch die Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich zurückgehen. Das eine bedingt das andere: Solange die Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen, gibt es auch Fortbildung, es sei denn, der Gesetzgeber ändert in irgendeiner Form die Gesetze oder Weisungen.

Ich komme zu den Einzelvoraussetzungen, wann ein Teilnehmer an einer Umschulung oder Fortbildung teilnehmen kann und welche Leistungen er bekommt. Privilegiert sind nach dem AFG die Personen, die arbeitslos sind, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind und die, um ihren Arbeitsplatz erhalten zu können, einer Fortbildung bedürfen. Diese beiden Personengruppen haben Anspruch auf die Zahlung von Unterhaltsgeld: Das sind nach der letzten Änderung 67 % des letzten Nettoeinkommens für Verheiratete mit Kind und 60 % für Verheiratete ohne Kind.

Dann gibt es noch einen dritten Personenkreis. Dabei handelt es sich um die - bei uns so genannte - Ungelerntenförderung. Ein Ungelernter hat gar keine Ausbildung. Früher galt auch derjenige als ohne Ausbildung, der zwar eine Berufsausbildung hat, nach der Ausbildung aber sechs Jahre in einem anderen Beruf oder einer anderen Tätigkeit beschäftigt war. Auch der galt als Ungelernter, weil die ursprüngliche Ausbildung im Grunde nicht mehr verwertbar war. Diese Einstellung ist weggefallen. Aktuell sind tatsächlich nur diejenigen als Ungelernte anzusehen, die keine Ausbildung haben. Die bekommen allerdings bei einer Förderung kein Unterhaltsgeld. Und auch die Maßnahmenkosten können nur bis zu einer Höhe von 3 DM gefördert werden. Das sind die individuellen Voraussetzungen.

Krusenbaum: Ich will noch einmal auf die Fragen hinsichtlich der Ausbildungsvergütung und der Wahrung der Tarifautonomie eingehen. Ich sage es noch einmal: Maximum wäre, die Orientierung am Berufsbildungsgesetz zu fordern. Daß das Land Nordrhein-Westfalen das nicht mitmacht, ist auch mir klar. Minimum wäre, wenn man in das Gesetz schreibt: Die Ausbildung orientiert sich nach unten mindestens an

der Krankenpflegeausbildungvergütung. Bisher ist ein oberer Level festgeschrieben worden.

Gleichzeitig muß man verankern, gegen wen die Ansprüche bestehen, die der Auszubildende hat. Um die Tarifautonomie sicherzustellen, reicht ein Hinweis auf das Berufsbildungsgesetz allerdings nicht aus, weil wir kein Gegenüber haben. Da muß man in das Tarifvertragsgesetz schauen. Wir brauchen entweder einen Arbeitnehmer oder einen Arbeitgeberverband, der uns gegenübersteht. Aber den gibt es bei den Fachseminaren nicht. Anders wäre es, wenn wir wieder aufnehmen würden, daß ein Vertrag zwischen dem Auszubildenden und dem Träger von Altenpflegeeinrichtungen zu schließen ist. Dann sähe dies völlig anders aus, weil wir direkt verhandeln könnten, entweder mit einem einzelnen Arbeitgeber oder mit Arbeitgeberverbänden. Alles andere ist unzulässig; das wären Tarifverträge, die bei der Registrierung vom hier zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Landesebene sogar abgelehnt werden müßten, weil sie gegen das Tarifvertragsgesetz verstoßen.

Deshalb die Forderung: Zusätzlich zur Berufsbildungsgesetz-Regelung, der Minimalforderung, sollte in das Gesetz "Dies ist die Mindestausbildungvergütung" und "Der Auszubildende hat Anspruch" - gegen wen auch immer - geschrieben werden.

Die Zwischenlösung, um Tarifautonomie sicherzustellen, wäre ein Ausbildungsvertrag mit dem Träger, sowohl der Einrichtung als vielleicht auch der Ausbildung, also parallel. Das wäre eine Möglichkeit. Alles andere geht nicht.

Helga Nattebrede: Ich habe jetzt ein bißchen den Eindruck, daß wir uns bezüglich des Wortes "Durchlässigkeit" nicht ganz verstehen. Ich bin dafür, daß die Altenpflegehilfeausbildung auf die große Ausbildung in gewissem Maße angerechnet wird oder anrechenbar ist, wie es auch in der Krankenpflege ist. Wenn die Krankenpflegehelfer zwölf Monate gearbeitet haben, dann machen sie die sogenannte verkürzte Ausbildung von zwei Jahren, haben insgesamt auch drei Jahre Ausbildung und damit ihr Examen.

Ich denke, daß man in der Altenpflege ein ähnliches Modell finden sollte. Sicherlich sollte es eine Regelung geben, die zu irgendeiner Form von verkürzter Ausbildung für Altenpflegehelfer führt. Aber ich bin dagegen. Ich denke, ich habe da einige Erfahrungen, weil ich persönlich mit allen vier Ausbildungsbildern beruflich zu tun habe. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man Altenpflegehelfer und Altenpfleger - so verstehe ich diesen Gesetzentwurf und auch das, was an Eckpunkten im letzten Jahr dazu formuliert worden ist - in eine Klasse setzt und ihnen im ersten Jahr die gleiche Ausbildung zugute kommen läßt, wobei nach einem Jahr eine Prüfung gemacht werden müßte, nach der entschieden würde, wer für die große Ausbildung in Frage käme. Der Rest der Teilnehmer würde dann ein Altenpflegehelferzertifikat bekommen. Das geht schon inhaltlich nicht.

Es geht auch deshalb nicht, weil man dann die Verzahnung von Theorie und Praxis in der großen Ausbildung für drei Jahre völlig festlegen müßte. Das heißt also, man müßte vorschreiben, in welcher Reihenfolge welche Einrichtungsform durchlaufen wird. Das würde wiederum bedeuten, daß wir für einen gesamten Ausbildungskurs, wenn er in die praktische Ausbildung geht, eine bestimmte Einrichtungsform finden müßten. Das ist im ländlichen Raum eigentlich gar nicht machbar. Stellen Sie sich

vor: Im ersten Praktikum sollen für einen Kurs beispielsweise 20 Tagesstätten gefunden werden, in denen dann auch noch jeweils 20 Altenpfleger die Einleitung übernehmen - das funktioniert nicht. So viele Tagesstätten hat man in einer Region nicht.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Ich glaube, wir können diese zweite Runde abschließen. Es gibt keine Fragen mehr. Ich bedanke mich bei allen, die sich hier der Diskussion gestellt haben.

Ich bitte um Nachsicht, daß wir jetzt für maximal 10 Minuten unterbrechen müssen.

(Unterbrechung wegen Abstimmung im Plenum)

Stellv. Vorsitzender Harbich: Meine Damen und Herren, ich rufe nun die dritte Runde auf. Das sind die Verbände. Ich muß noch einige geschäftsleitende Bemerkungen machen. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei Nr. 11 ein Fehler unterlaufen ist. Es muß heißen: Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V. Dieser Bundesverband gehört mit zur Trägergruppe. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir den zuerst vornehmen.

Außerdem hat Herr Professor Gerhard Igl gebeten, ihn mit Rücksicht auf seinen baldigen Rückflug nach Hamburg vorzuziehen. Das gilt ebenso für die Vertreter der Forschungsgesellschaft für Gerontologie. Ich gehe davon aus, daß Sie einverstanden sind.

Den Damen und Herren, die ihre Stellungnahme bereits vorgetragen haben, möchte ich sagen: Sie sind nicht verpflichtet, aber natürlich eingeladen, weiter hierzubleiben. Aber mit Rücksicht auf den morgigen Feiertag haben wir Verständnis, wenn Sie das Bedürfnis haben, schon jetzt zu gehen.

Herr Professor Igl, Sie hatten uns die Zuschrift 11/3345 und eine ergänzende Vorlage geschickt. Darauf verweise ich. Sie haben das Wort.

Dr. Gerhard Igl: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Vorsitzender, und bei den anderen, die automatisch nachrücken, für die Vorzugsbehandlung.

Ich bin vom zuständigen Ministerium gebeten worden, als Jurist die verfassungsrechtlichen Fragen und die Fragen im Verhältnis zum Sozialleistungsrecht im Vorfeld abzuklären. Das ist ein Gebiet, das mit einigen Minen besetzt ist. In der Funktion als sachverständiger Jurist will ich hier meine Stellungnahme zu drei Punkten abgeben.

Erstens. Ich will Sie nicht mit einer Vorlesung zum Verfassungsrecht langweilen, möchte aber ganz kurz den verfassungsrechtlichen Hintergrund darstellen.

Zweitens. Ich möchte auf die Frage eingehen, wie sich diese Umlage im Sozialleistungsrecht abbilden kann.

Drittens. Hier geht es um die Frage, inwieweit man in ein geplantes neues Umlagesystem das alte bisher betriebene System aufnehmen kann oder nicht.

Zum Verfassungsrecht möchte ich vorwegschicken: Es geht nicht darum, eine neue Steuer oder eine neue Abgabe zu erheben, sondern es geht darum, bestimmte Kosten, die bei bestimmten Ausbildungsträgern entstehen - hier bei den Fachseminaren oder bei den Trägern der Fachseminare -, gleichmäßiger zu verteilen. Anders, als wir es von verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, etwa zur Berufsausbildungsabgabe - das wird auf Gewerkschaftseite sicherlich bekannt sein - oder zur Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte, kennen, wird hier keine neue Abgabe mit einem neuen Finanzierungsaufkommen entstehen, sondern eine bestimmte bestehende Betriebslast, bestimmte Gestehungskosten von Betrieben - das sage ich jetzt einmal untechnisch - werden breiter verteilt.

Mit dieser Frage - das muß ich zur Klarheit sagen - wird in der Diskussion fast ständig und republikweit vermischt: Inwieweit können Sozialleistungsträger - sprich: Sozialhilfeträger, künftig Sozialversicherungskassen oder auch andere öffentliche Sozialleistungsträger - verpflichtet werden, diese Kosten dann in ihre Pflegesätze - Aufwendungsübernahmevereinbarungen etc. - zu übernehmen? Das ist eine rechtlich davon zu trennende Frage.

Bei der Frage hinsichtlich der Verteilung der Umlage tun wir uns verfassungsrechtlich verhältnismäßig leicht, weil wir eigentlich unter der Schwelle sind, die das Verfassungsrecht bzw. das Bundesverfassungsgericht in seinen Judikaten markiert hat; es hat nämlich verhältnismäßig enge Anforderungen gesetzt, daß zusätzliche neue Abgaben erhoben werden. Diese Voraussetzungen - ich will das jetzt nicht im einzelnen deklinieren; Sie finden das ausführlich in der erweiterten Stellungnahme - sind meines Erachtens erfüllt, so daß verfassungsrechtlich bei der Frage der Umlageerhebung bei den verschiedenen Einrichtungen und Diensten - jetzt heißt es im Pflegeversicherungsgesetz nur noch Einrichtung; die Dienste sind dort inbegriffen - kein Problem entsteht.

Man muß hier sehr streng trennen: Die Kosten für die Ausbildungsvergütung sind rein marktmäßig betriebliche Gestehungskosten. Insofern sind auch Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, auch öffentliche Einrichtungen nichts anderes als Betriebe, die ausbilden bzw. eben nicht ausbilden und die hier zum Tragen dieser Ausbildungsvergütungslast herangezogen werden.

Eine weitere Frage bezieht sich auf die Abbildung im Sozialleistungsrecht. Erstens wissen Sie alle, daß das Sozialleistungsrecht bundesgesetzlich geregelt ist. Es gibt einige Landesozialleistungsgesetze, die hier aber nicht relevant sind, also jetzt etwa die Pflegeversicherung, das Bundessozialhilfegesetz, Krankenversicherung, Unfallversicherung, zum Teil auch die Kriegsopferversorgung. Diese Gesetze können durch Landesrecht natürlich nicht in irgendeiner Weise aufgehoben werden.

Das zweite ist, daß die Gesetze bestimmte Kostenübernahmeregelungen - und zwar je für sich und ein bißchen unterschiedlich - vorsehen. Die rechtliche Frage, die man daran knüpfen muß, ist die: Paßt diese Umlage, die jetzt erhoben wird, in die einzelnen Kostenübernahmeregelungen der verschiedenen Sozialleistungsgesetze - sprich: Pflegeversicherungsgesetz, Krankenversicherung, Bundessozialhilfegesetz - hinein oder nicht? Wenn man hier eine Tour de raison macht, wird man sehr unterschiedliche Regelungen vorfinden.

Als Ergebnis - ich will nur das Ergebnis und nicht den Weg zu diesem Ergebnis schildern - kann man festhalten, daß, wie unterschiedlich auch die Kostenübernahmeregelungen in den einzelnen Sozialleistungsgesetzen sind, die Umlage als Faktor betrieblicher Gesteuerungskosten mit in das Entgeltübernahmerecht oder Preisübernahmerecht der verschiedenen Sozialleistungsgesetze eingehen kann. Daher gibt es also keine rechtliche Sperre. Es gibt auch keine verfassungsrechtliche Sperre, weil das Verfassungsrecht in diesem Punkt keine Rolle spielt. Das Landesgesetz will hier nicht den höherrangigen Bundesgesetzgeber verpflichten, etwas zu übernehmen. Das kann es auch nicht. Aber es kann sich sozusagen in die Schablone einpassen, die die jeweiligen Bundesgesetze in den Kostenübernahmeregelungen vorgeben.

Der dritte Punkt: Empfiehlt es sich, das bisher auf freiwilligen Vereinbarungen praktizierte System sofort mit dem möglichen Inkrafttreten des Gesetzes, also ab 1995, zu überführen oder nicht? Ich will hier die rechtlichen Fragen hintanstellen und zunächst die praktischen und administrativen Fragen beantworten. Ich halte es für höchst kompliziert, ein neues Finanzierungssystem - wir haben hier ein neues Finanzierungssystem, das sehr viel weiter ausgreift, das sehr viel mehr Dienste einschließt - und ein altes Finanzierungssystem zu einem zu vermischen. Da werden Sie zu Verwerfungen kommen, da werden Sie zu Problemen kommen. Ich meine, daß Sie gut beraten sind, die beiden Finanzierungssysteme und Refinanzierungssysteme - wie immer Sie das nennen wollen - getrennt zu fahren. Ich denke, die Zeitstrecke bis Ende 1996 ist zu bewältigen.

Wenn Sie es anders machen wollen, müßten Sie - ich habe das ein bißchen durchgerechnet - praktisch eine echte Umstellungsverordnung für das bisher praktizierte System aufstellen. Denn die detaillierten Einzelregelungen können Sie nicht per Verwaltungspraxis und per Runderlaß vornehmen. Dazu brauchen Sie wahrscheinlich auch wieder eine Verordnung. Vielleicht - das habe ich im einzelnen noch nicht überprüft - brauchen Sie sogar im Gesetz noch eine Grundlage dafür, um dieses wirklich mit einzubauen. Möglicherweise sind dann Rechte tangiert; Sie greifen in bestehende Vertragsverhältnisse ein etc. Das sage ich zu der Frage, ob das bisherige Finanzierungssystem langsam auslaufen soll oder ob es sofort übernommen werden soll. Meine Beratung geht dahin - auch an dieses Gremium -, beide Systeme gleichzeitig laufen zu lassen, d.h. das alte System auslaufen zu lassen und das neue anzufahren. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Wir sollten hier gleich die Befragung anschließen. Bitte, Herr Gregull.

Abgeordneter Gregull (CDU): Ein Problem wird sein, die privaten ambulanten Pflegedienste einzubeziehen. Es geht uns darum, möglichst wenig Bürokratie zu produzieren. Alles in allem hören wir von vielen Seiten, daß der bürokratische Aufwand, der auf uns zukommt, erheblich ist. Meine Frage lautet: Was halten Sie von einer Lösung, entsprechend dem Personal einer Einrichtung, eines Dienstes eine pauschale Regelung zu finden, damit dieser bürokratische Aufwand auf ein Minimum reduziert wird?

Dr. Gerhard Igl: Das Einbeziehen der privaten ambulanten Dienste bereitet rechtlich zunächst überhaupt keine Schwierigkeiten. Sie brauchen die Rechtsgrundlage im Gesetz nach dem Prinzip des Gesetzesvorbehaltes, weil in bestimmte Rechte eingegriffen wird. Das ist gewährleistet. Administrativ gesehen, müssen Sie die privaten ambulanten Dienste entsprechend erfassen. Das wird einen bestimmten Aufwand mit sich bringen. Aber irgendwann - da wird die Pflegeversicherung auch einiges fordern - muß diese Arbeit sowieso getan werden. Die privaten ambulanten Dienste werden sich mit der Pflegeversicherung, mit dem Vorlauf der häuslichen Pflege ausbreiten, so daß diese Arbeit sowieso kommt. Doppelte Arbeit ist da nicht zu befürchten.

Welche Rechenfaktoren zieht man heran? Ich denke, daß die Vollzeitstelle der Rechenfaktor ist, um den sich alles drehen muß. Das muß man für die ambulanten Dienste umrechnen; das kann man jetzt nicht fein säuberlich auf jeden einzelnen Träger eines ambulanten Dienstes umlegen. Bei der Höhe des Anteils der Altenpflegerischen Maßnahmen ist repräsentativ vorzugehen. Denn in diesen Diensten haben Sie auch das Problem, daß dort nicht nur Altenpflege, sondern daß auch Kranken-, Behindertenpflege, vielleicht Familienpflege betrieben wird. Ich denke, das ist erfaßbar. Das muß man erheben. Auf Grund eines solchen Erhebungsschlüssels und der Umrechnung von Leistungsstunden in Vollzeitstellen kann man das berechnen. Das ist ein Anfangsaufwand. Es ist sicherlich ein Aufwand; das kann man gar nicht herunterreden. Er muß eben bewältigt werden. Er ist auch zu bewältigen.

Abgeordneter Gregull (CDU): Was halten Sie von der Lösung, nach Pflagetagen zu gehen?

Dr. Gerhard Igl: Da muß ich Sie wiederum fragen: Wie wollen Sie nach Pflagetagen rechnen?

Abgeordneter Gregull (CDU): Das bezieht sich jetzt auf die stationären Dinge.

Dr. Gerhard Igl: Ich habe vorhin Ihrer Frage entnommen: Sie wollen weniger Bürokratie. Also brauchen Sie einen Rechenfaktor, der für alle Einrichtungen und Dienste gilt. Das ist die tariflich gerechnete Vollzeitstelle, so daß Sie bei den ambulanten Diensten die Stunden umrechnen müssen; das kann man machen. Bei den Einrichtungen ist das kein Problem; hier haben Sie die Vollzeitstellen. Das ist der Faktor, der in allen Umrechnungsformeln eingesetzt wird.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Weitere Fragen gibt es nicht. Schönen Dank, Herr Professor Igl. Ich glaube, wir alle haben Verständnis, daß Sie uns jetzt verlassen, um noch rechtzeitig nach Hamburg zu kommen.

Ich rufe den Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V. auf. Es sind Herr Groth und Frau Epp erschienen. Ich weiß nicht, ob wir inzwischen eine Zuschrift haben. - Nein, noch nicht. Ich möchte Sie bitten, Ihre Stellungnahme schriftlich zusammenzufassen und uns nachzureichen. Herr Groth, sie wollen vortragen.

Groth (Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime e.V.): Herr Vorsitzender, Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Sie haben gemerkt, daß wir in der Liste falsch eingruppiert worden sind. Insofern kommt unsere Stellungnahme im Anschluß an eine Diskussion, die die entsprechenden Themen schon abgehandelt hat. Ich werde mich deswegen - weil das von der Thematik her eigentlich schon angesprochen worden ist, wozu wir uns auch geäußert hätten - so kurz fassen, weil ich die Diskussion nicht noch einmal in voller Breite anfachen möchte. Ich möchte nur, daß Sie unsere Haltung kennenlernen.

Wir begrüßen selbstverständlich die Initiative, wenn wir auch lieber eine bundeseinheitliche Regelung hätten. Das ändert aber nichts an der Notwendigkeit, daß nun, da eine bundeseinheitliche Regelung noch nicht zu erreichen ist, eben länderweise die Initiative ergriffen wird.

Bei einer Ausbildungsregelung favorisieren wir grundsätzlich eine duale Ausbildung, d.h. eine stärkere Bindung an den Einrichtungsträger. Die grundsätzliche Problematik ist hier schon angerissen worden: die Frage der Rechtsbeziehung, die Frage der Personalhoheit, auch die Frage der Disziplinierung. Ich meine, vom Inhalt her bedarf die Vermittlung der Ausbildungsinhalte in besonders starkem Maße der täglichen Erfahrung. Es ist bereits auf die Problematik gerontopsychiatrischer Fälle, auf die stärker werdende Zahl multimorbider und altersverwirrter Bewohner hingewiesen worden. Daher wird eine solche stärkere Bindung an die Praxis von uns als sinnvoll und geboten angesehen.

Bezüglich der Inhalte der Ausbildung hat mir sehr gefallen, daß die Landesregierung in der Begründung dargelegt hat, es solle um eine Gleichwertigkeit mit der Krankenpflegeausbildung gehen. Hier habe ich einige kurze Hinweise: Zur Zeit wird ein Mangel diskutiert, daß die Altenpfleger bei der Übernahme delegierter ärztlicher Leistungen nicht anerkannt werden. Das muß für die Zukunft sicher gewährleistet sein, insbesondere wenn wir an die Veränderung in der Bewohnerstruktur in den Einrichtungen denken und auch an den Vorrang der ambulanten Pflege, der selbst dann gelten soll, wenn Schwerpflegebedürftigkeit gegeben ist.

Ein weiterer Grund ist, daß zur Zeit die Frage diskutiert wird, ob im Rahmen der Pflegeversicherung Altenpfleger und Altenpflegerinnen einen Versorgungsvertrag bekommen können. Das wird zur Zeit von den Krankenkassen negativ gesehen. Hier müßte durch die entsprechende Ausbildung eine Klärung und eine Sicherstellung gewährleistet sein.

Zu dem Thema der Altenpflegehelfer und -helferinnen, das hier überaus breit diskutiert wurde, möchte ich kurz sagen: Wir halten es für unverzichtbar, daß es bei diesem Beruf - ich sage das so - bleiben sollte, und zwar auch aus der Sicht der Tagesarbeit. Die stellt sehr wohl im Tagesablauf sehr unterschiedliche Anforderungen an die Leistungen und Verrichtungen, so daß es auch entsprechende unterschiedliche Qualifikationen geben darf und die Pflegehelfer und Pflegehelferinnen - denken Sie an die 50%ige Regelung der Pflegeheimpersonalverordnung - zur Unterstützung der Fachkräfte entsprechend eingesetzt werden. Auch ist diskutiert worden, daß, wenn das so gesehen wird, eine entsprechende Grundausbildung vorhanden sein muß.

Die Frage, ob ein Bedarf für eine entsprechende Ausbildung bestehen bleibt, weil die Einrichtungen hauptsächlich Fachkräfte aufsaugen werden, übersieht wohl, daß in beiden Bereichen - nicht nur in den Bereichen der Fachkräfte - eine ganz erhebliche Fluktuation besteht und daß die Kräfte - ob Fachkräfte oder Hilfskräfte - nicht ein Berufsleben lang in ihrem Beruf bleiben, sondern verhältnismäßig kurz im Vergleich zu anderen Berufen.

Zur Finanzierung möchte ich sagen: Unabhängig davon, wie stark die Bindung an den Betrieb ausgebildet wird, halten wir zumindest dann eine Finanzierung der Auszubildenden zu Lasten des Betriebes für sinnvoll, wenn es um die berufsbegleitenden Praktika während des berufsbegleitenden Jahres geht, zumal - auch darauf wurde bereits eingegangen - dann auch Leistungen für den einzelnen Betrieb erbracht werden und gegebenenfalls bestimmte Anrechnungen möglich sind. Das soll aber eine Anrengung oder ein Gedankenstoß sein, also nicht unbedingt eine Forderung.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Schönen Dank, Herr Groth. - Ich glaube, wir sollten jetzt direkt die Fragen stellen. Herr Gregull.

Abgeordneter Gregull (CDU): Ich habe nur eine Frage. In Ihren Einrichtungen haben Sie das gleiche Problem mit Fachpersonal usw. Haben Sie in Ihren Einrichtungen auch Altenpflegehelfer, die von anderen Trägern intern oder im eigenen Bereich nach eigenem Konzept ausgebildet worden sind? Oder haben Sie ausschließlich Fachkräfte und völlig Ungelernte?

Groth: Es gibt Fachkräfte, es gibt Altenpflegehelfer mit staatlicher Anerkennung, und es gibt ungelernete Kräfte, die im Betrieb angelernt worden sind. Die mit staatlicher Anerkennung haben diese durch schulische Ausbildung erworben und entsprechende begleitende Praktika gemacht.

Abgeordnete Hürten (DIE GRÜNEN): Sie haben relativ deutlich die Helferinnenqualifikation befürwortet. Meine Frage bezieht sich auf die Beschäftigungsmöglichkeiten. Wenn zu 50 % qualifizierte Pflegerinnen beschäftigt werden müssen: Zu welchem Anteil an den anderen 50 % sollen Helferinnen beschäftigt werden? Wie ist das zur Zeit geregelt?

Sie hatten sich dafür ausgesprochen, daß die Verträge der Auszubildenden mit den Trägern geschlossen werden. Wie wäre das in bezug auf Ihren Verband bzw. die Einrichtungen, die Sie vertreten, mit der Tariffähigkeit, wenn die Vertragsverhältnisse entsprechend gestaltet würden?

Groth: Zur ersten Frage möchte ich sagen: Die Notwendigkeit, Hilfskräfte einzusetzen, soll nicht die Frage der Qualität der Leistungen ansprechen. Es ist vorhin gesagt worden, daß die ganzheitliche Pflege von solchen Kräften nicht erbracht werden kann. Sie sind dafür auch nicht verantwortlich. Die Hilfskräfte sollen zur Unterstützung der Fachkräfte eingesetzt werden. Schon die Heimpersonalverordnung geht von 50 % aus. Das bedeutet: Zu 50 % ist eine fachliche Leistung, eine den Qualitätsanforderungen

entsprechende Leistung durch Fachkräfte zu erbringen. Das ist eine Frage der Organisation und der Arbeitsabläufe. Es muß so organisiert werden, daß die Arbeiten entsprechend erbracht werden. Das ist eine Frage der betrieblichen Organisation und Abwicklung.

Zu der Frage der Tariffähigkeit möchte ich sagen: Es besteht, glaube ich, eine falsche Vorstellung darüber, wie die Bezahlung des Pflegepersonals in den Einrichtungen ist. Auf dem Arbeitsmarkt sind Kräfte im Pflegebereich nicht zu bekommen, ohne daß sie entsprechend dem öffentlichen Tarif bezahlt werden. Es ist insbesondere so, daß leitende Kräfte in unseren Einrichtungen eher über Tarif bezahlt werden. Inwieweit einzelne Häuser, einzelne Einrichtungen unmittelbar Tarifpartner sind, ist eine Entscheidung der Einrichtung. Wir sind also kein Arbeitgeberverband.

Abgeordnete Hürten (Die Grünen): Bei der Tariffähigkeit ging es mir um die Frage: Wie können wir es regeln, damit es zu Tarifen für die Auszubildenden kommt? Das haben wir in der vergangenen Runde intensiv diskutiert. Das ist mit dem Gesetzentwurf noch nicht abgedeckt.

Im Hinblick auf die Beschäftigung der Helferinnen denke ich, daß auch in Ihren Einrichtungen, die Sie vertreten, betriebswirtschaftlich gerechnet wird. Wenn Sie verpflichtet sind, zu 50 % Fachkräfte, also Pfleger und Pflegerinnen zu beschäftigen: Durch wen lassen Sie dann die Hilfstätigkeiten erledigen? Zu welchem Anteil an den anderen 50 % können diese Minderqualifizierten - betriebswirtschaftlich gesehen - eingesetzt werden, wenn sie höher zu bezahlen sind als ungelernete Helferinnen?

Groth: Ich glaube, jetzt erst habe ich die Frage verstanden. Ich gehe davon aus, daß die 50 %, die aus Fachkräften bestehen sollen, qualifizierte Altenhelferinnen und Altenhelfer sind und unter den übrigen 50 % die Altenpflegehelferinnen zu finden sind. Das ist aber einrichtungsbezogen oder trägerbezogen nicht unterschiedlich; es wird nicht unterschieden, ob es sich um eine Einrichtung der Privaten oder eines anderen Trägerverbandes handelt.

(Abgeordnete Hürten (DIE GRÜNEN): Die Stellungnahmen waren unterschiedlich!)

Ich gehe ganz einfach von der Wirklichkeit aus. Sie haben auch von anderen Verbänden gehört, daß ein erheblicher Prozentsatz - auch heute noch - nicht im Sinne der Heimpersonalverordnung qualifiziert ist. Ich meine, daß ein entsprechender Prozentsatz - nicht so, wie er jetzt in der Spitze genannt wurde - immer bleiben wird, der es rechtfertigt, daß Kräfte eingesetzt werden, die nicht voll qualifiziert sind.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Es gibt keine weiteren Fragen mehr. Schönen Dank, Herr Groth. - Mit Ihrem Einverständnis rufe ich nun die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. auf. Frau Dr. Kühnert und Frau Gehle sind hier. Frau Dr. Kühnert, bitte.

Dr. Sabine Kühnert (Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V.): Den größten Teil unserer Anmerkungen zum Gesetz können Sie der vorab genannten Stellung-

nahme entnehmen. Ich möchte mich deshalb sehr kurz fassen und nur vier Punkte erwähnen, die wir unter fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten für beachtenswert halten.

Das erste ist: Auch wir begrüßen, daß mit dem Gesetz jetzt eine Regelung der Altenpflegeausbildung vorgenommen wird. Dessen ungeachtet wollen wir aber weiterhin nachdrücklich darauf hinwirken, daß auch eine bundesweite Vereinheitlichung der Altenpflegeausbildung zu erfolgen hat, und zwar vor allen Dingen auch vor dem Hintergrund, daß nur so eine Anerkennung des Berufsabschlusses auf europäischer Ebene möglich wird. Das ist sicherlich im Zuge der Erweiterung des europäischen Marktes ein ganz entscheidender Punkt.

Das zweite ist: Mit dem Gesetz wird weiterhin festgeschrieben, daß die bildungsrechtliche Verankerung der Altenpflegeausbilder, d. h. der Fachausbildung, außerhalb des allgemeinbildenden Systems erfolgt und damit natürlich auch die bestehenden strukturellen Mängel verankert werden, die auch für den personellen Notstand verantwortlich sind. Das heißt, daß z. B. Qualitätsstandards für die Ausbildung der Ausbilder, insbesondere der fachpraktischen Ausbilder, aber auch der Dozenten an den Fachseminaren, nicht entsprechend geregelt sind, daß da keine Standards greifen.

Drittens. Über die Notwendigkeit und den Sinn der sogenannten Helferausbildung ist bereits vieles gesagt worden. Uns ist wichtig, darauf hinzuweisen: Wir begrüßen es, daß im Gesetz nicht von einer Altenpflegehelferausbildung, sondern von einer Grundqualifizierung gesprochen wird. Ich denke, das ist ein ganz entscheidender Unterschied. Eine Grundqualifizierung sollte keine Helferausbildung sein. Daß es eine Regelung gibt, ist unseres Erachtens auch deshalb zu befürworten, weil bisher sehr viele unterschiedliche Qualifizierungskurse auf dem Markt sind, für die eine Form von Vereinheitlichung und Standardisierung erfolgen könnte.

Problematisch erscheint uns - bei all dem Vorrang, den eine Vollausbildung gegenüber dieser Grundqualifizierung haben sollte - das Verhältnis von Grundausbildung zu Vollausbildung. Die hier vorliegende Regelung der Anerkennung ist unseres Erachtens prüfungswürdig, weil Helfertätigkeiten andere Anforderungen stellen als die Tätigkeiten einer vollausgebildeten Kraft. Damit wird es sehr schwer möglich sein, ein Jahr von der Altenpflegevollausbildung abzuziehen, wenn die sogenannten grundqualifizierten Kräfte in die Ausbildung kommen. Auch da, denke ich, gibt es eigenständige Aufgabenfelder, für die eigenständige Curricula zu entwickeln sind.

Viertens. Leider lag uns auch die Rechtsverordnung nicht vor. Wir möchten nur darauf hinweisen, daß bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Altenpflegeausbildung vor allem auf die neuen Arbeitsschwerpunkte eingegangen werden sollte. Das bezieht sich vor allem auf Inhalte im Bereich der ambulanten Pflege, der geriatrischen Rehabilitation und der Gerontopsychiatrie. Das sollten wichtige Ausbildungsinhalte sein.

Des Weiteren ist auch noch einmal auf die Qualifizierung der Dozenten, insbesondere der fachpraktischen Anleiter, hinzuwirken, weil nämlich durch die fehlende Anleitung am Arbeitsplatz selber der Theorie-Praxis-Bezug nicht sehr gut gewährleistet ist und das sicherlich ein Faktor ist, der zu einem Praxisschock führt und für einen frühzeitigen Ausstieg der Fachkräfte aus dem Beruf mitverantwortlich ist. Die Integration von Theorie und Praxis durch einen integrierten Praxisanteil würden wir auf Grund inhaltlicher Gesichtspunkte befürworten.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Schönen Dank. Fragen hierzu? - Frau Hürten, bitte.

Abgeordnete Hürten (DIE GRÜNEN): Ich möchte auch Sie gern fragen, ob Ihre Kritikpunkte im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung, die zu sichern ist, erledigt wären, wenn wir in dem Gesetz einen Bezug auf das Berufsbildungsgesetz aufnehmen würden?

Dr. Sabine Kühnert: Es ist sicherlich so, daß wir eine Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz befürworten würden. In der Diskussion ist bereits darauf verwiesen worden, daß es andere Bundesländer gibt. Ein ganz entscheidender Faktor wäre nämlich - das wäre jetzt eine Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz, nicht nach den entsprechenden Standards, die dem Berufsbildungsgesetz vergleichbar wären -, daß die Absolventen die Möglichkeit hätten, allgemeinbildende Schulabschlüsse zu erwerben und damit auch eine Durchlässigkeit nach oben gegeben wäre und neue Karriere-möglichkeiten für Pflegefachkräfte geschaffen würden.

Abgeordneter Gregull (CDU): Ich weiß nicht, ob ich das hier richtig verstanden habe. Betrachten Sie das, was hier im Gesetz für die Fälle, die Sie ansprachen - geriatrische und gerontopsychiatrische Fälle -, vorgesehen ist, für nicht ausreichend? Habe ich das richtig verstanden? Oder waren Sie nur unsicher, weil Sie den Verordnungsentwurf nicht vorliegen hatten?

Haben Sie Überblick über andere landesgesetzliche Regelungen? Wie sehen die im Vergleich zu den nordrhein-westfälischen aus?

Dr. Sabine Kühnert: Zum ersten Punkt: Meine Anerkennung bezog sich darauf, daß uns die Verordnung nicht vorlag. Ich wollte nur darauf verweisen, daß das wichtige Punkte sind.

Zu dem zweiten Punkt: Es ist sicherlich so, daß von den einzelnen landesgesetzlichen Regelungen der Gesetzentwurf von Nordrhein-Westfalen bezüglich der Qualitätssicherung in der Ausbildung einer der am weitesten fortgeschrittenen ist. Mein Hinweis auf die bundesweite Vereinheitlichung bezog sich auf die allgemeine Anerkennung des Berufsabschlusses und damit auf eine Anerkennung im europäischen Sektor.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Weitere Fragen liegen mir nicht vor. Danke schön, Frau Dr. Kühnert.

Dann rufe ich jetzt die Landesseniorenvertretung NRW e.V., den Deutschen Berufsverband für Altenpflege e.V., den Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe und den Arbeitskreis der Fachseminare NRW auf. Für die Landesseniorenvertretung sind Frau Wessling, Frau Zimmer und Herr Klemens hier. Das Wort hat Frau Wessling.

Hiltrud Wessling (Landesseniorenvertretung NRW e.V.): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir zuerst, unsere Vorsitzende zu entschuldigen, die wegen eines Wohnungswechsels heute hier nicht erscheinen kann.

Die Landesseniorenvertretung dankt für die Einladung, heute hier an der Anhörung teilnehmen zu dürfen. In dieser Einladung, die für uns als Premiere angesehen wird, sehen wir erst einmal einen guten Beginn, in Zukunft auch die Erfahrung der älteren Generation in Ihre Arbeit einfließen zu lassen. Es zeigt auch, daß in Nordrhein-Westfalen in Zukunft Altenpolitik mit alten Menschen und nicht nur für alte Menschen gemacht wird.

Unsere Stellungnahme liegt Ihnen vor, wenn wir auch nicht zu allen Punkten Stellung bezogen haben. Ich darf hier aber ergänzend anfügen: Die uns nachträglich zugegangene Vorlage der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege spiegelt im wesentlichen einige Punkte, die auch bei uns erkennbar sind, wider. Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen begrüßt die Initiative der Landesregierung, ein Landesgesetz über den Beruf der Altenpflegerinnen und Altenpfleger zu verabschieden. Andererseits bedauern wir es sehr, daß keine bundeseinheitliche Regelung zustande gekommen ist. Wir bitten die Landesregierung, sich weiterhin um eine bundeseinheitliche Ausbildungsregelung zu bemühen.

Bei allen positiven Ansätzen, die im Gesetzentwurf erkennbar sind, möchten wir auf einige uns noch kritisch erscheinende Punkte aufmerksam machen. Bereits im Landesfachbeirat Altenpolitik haben unsere Vertreterinnen auf die Schwierigkeiten der Altenpflegehelferinnen hingewiesen. Wenn Altenpflegehelferinnenausbildung angestrebt wird, sollte ein getrennter Ausbildungsgang in Erwägung gezogen werden. Wir sehen hier eine Gefahr, daß der zur Zeit herrschende Fachkräftemangel durch Helferausbildung ausgebreitet wird.

Der Gesetzentwurf spricht von einer Kostenneutralität. Wenn, wie von allen Seiten gewünscht, eine Aufwertung der Ausbildung und eine Gleichwertigkeit der Altenpflegeausbildung gegenüber der Krankenpflegeausbildung angestrebt wird, erbittet die Landesseniorenvertretung eine klare und offene Aussage. Wir erkennen hier eine Verunsicherung der Schul- und Heimträger, aber auch der Auszubildenden selbst.

Wir bitten den Gesetzgeber, deutlicher zu formulieren, ob und wie die Gerontopsychiatrie und die Geriatrie abgesichert werden. Wir legen großen Wert auf eine Professionalisierung künftiger Altenpflegerinnen und Altenpfleger. Sie bitten aber darum, daß wir in Hoheitsbereichen der tarifpolitischen Vereinbarung und bei der Erstellung des Currikulums keine Stellung beziehen.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Schönen Dank, Frau Wessling. - Ich rufe nun den Berufsverband für Altenpflege e.V. auf. Es sind Frau Pfäfflin-Wagner und Frau Hense erschienen. Frau Pfäfflin-Wagner, ich glaube, Sie wollen sprechen.

Ursula Pfäfflin-Wagner (Deutscher Berufsverband für Altenpflege e.V.): Auf einige Punkte unserer Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, möchte ich noch erläuternd eingehen. Wir haben nachdrücklich unsere Kritik an der Altenpflegehelferausbildung

zum Ausdruck gebracht. Der praktisch schwerwiegendste Punkt ist für mich zunächst einmal der, den auch Frau Löhken-Mehring vorhin ansprach, daß durch das Angebot einer Helferausbildung mit Sicherheit Bewerber, die eigentlich zu einer Fachausbildung fähig wären, abgezogen würden.

Ich bin viele Jahre in der Altenpflege gewesen, zuerst Lehrerin und jetzt einige Jahre in der Ausbildung. Ich habe also sowohl von der praktischen Tätigkeit als auch von der Ausbildung her einigen Einblick in sehr viele verschiedene Einrichtungen. Viele Frauen trauen sich die Vollausbildung zunächst nicht zu und entwickeln sich in einer Weise, wie es einer Frau nach der Familienphase nur zu gönnen ist. Das kann sich dann aber erst im Laufe der Ausbildung herausstellen. Wenn wegen einer gewissen Mutlosigkeit zunächst die Helferausbildung angefangen wird, sind sie verloren. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie dann nicht mehr die volle Ausbildung machen.

Ich finde es bedauerlich, daß relativ wenig darüber diskutiert worden ist, welche Auswirkungen eine Helferausbildung und die Stärkung des Helferstatus auf die Pflege selbst hat. Der Herr von der DAG sprach vorhin davon: Wir wollen nicht Pflege erster und zweiter Klasse. Diese Gefahr, wie die Praxis der Pflege durch fachlich nicht vollausgebildete Pfleger gestaltet wird, müßte noch genauer untersucht werden.

Die Gefahr der Verwischung der beiden Berufsgruppen, die Sie vorhin ansprachen, wenn sie in einem Team zusammenarbeiten, ist naturgemäß sehr groß. Sie ist eigentlich größer, wenn diese - ich sage das so - Pseudoqualifikation da ist, wenn eindeutig angeleitete Hilfskräfte da sind; zu 50 % sind sie von der Personalverordnung des Heimgesetzes zugelassen. Erstrebenswert wäre natürlich eine volle Fachlichkeit. Aber bei einer Teilqualifizierung bestünde noch immer der Anspruch, vieles zu können. Was fehlt, ist Reflexionsfähigkeit. Helfer erlernen ein gewisses Know-how, erwerben eine gewisse Handlungskompetenz - aber die Fähigkeit ihr Handeln zu überdenken, selbst zu überprüfen, ist unmöglich in einer Ausbildung zu vermitteln.

Was außerdem fehlt - das ist für das, was von Pflege heutzutage zu erwarten ist, vielleicht noch gravierender -, ist die Beobachtungsfähigkeit. Altenpflege ist heute - da müssen wir umlernen; es tut mir leid, daß Herr Mauss nicht mehr da ist, mit ihm würde ich mich gerne auf einen Disput einlassen - eine neue Aufgabe für unsere Gesellschaft, in dem Umfang, in dem sie auf uns zukommt. Ich denke, die Orientierung auf eine präventive Pflege - das Verhüten von schwerer Pflegebedürftigkeit - ist ein ganz wichtiger Orientierungspunkt. Das heißt also, es muß eine hohe Beobachtungsfähigkeit in der Ausbildung entwickelt werden. Das ist nur bei einer gründlichen Ausbildung möglich. Ich sehe nur, was ich weiß. Ich kann nicht in einem Jahr alles in einem Ausmaß, wie es für die Fachlichkeit notwendig ist, übersehen lernen. Altenpflege muß generell präventive Pflege sein, sonst wird sie unnötig teuer.

Es gibt auch heute noch - wo das gerontologische Wissen sehr erweitert ist - ein Riesenspektrum zwischen Altenpflege als Verelendung, als Verwahrpflege, und einem selbstverantworteten Leben in Einrichtungen, auch bei schwerer Beeinträchtigung des einzelnen. Ob das ermöglicht wird, ist ausschließlich oder ganz überwiegend von der Fachkompetenz der Pflegenden abhängig.

Diese Überlegung ist kombiniert mit dem Gesichtspunkt: Wenn eine Kurzausbildung gemacht worden ist, dann entsteht bei denen, die ausgebildet sind - zum Teil auch im Umfeld -, die Vorstellung von einer Kompetenz, die aber eine Pseudokompetenz ist.

Das heißt, sie trauen sich dann mehr zu, als tatsächlich fachlich möglich ist. Das führt zu einer starren, unflexiblen, unbeweglichen Pflege, die dem alten Menschen mit seinen Veränderungen nicht mehr gerecht wird.

Zu den schulorganisatorischen Schwierigkeiten bei Grundqualifizierung und einem Übergang in eine Vollausbildung war von der DAG einiges gesagt worden. Den Gesichtspunkt von Frau Dr. Kühnert, daß die neuen Arbeitsfelder ausreichend berücksichtigt werden müssen, würden wir gern schon in § 3 Abs. 1 verankert haben, so wie es auch in der alten Ausbildungs- und Prüfungsordnung steht, nämlich daß die Kompetenz in allen Bereichen der stationären, teilstationären und offenen bzw. ambulanten Altenhilfe erworben werden muß. Ich denke, das muß deutlich herausgehoben werden, aus verschiedenen Gründen, auch wegen der Ausbildungsqualität. Denn wer diese Arbeitsfelder während der Ausbildung kennengelernt hat, arbeitet, auch wenn er im stationären Bereich bleibt, anders mit alten Menschen, er begegnet ihnen nämlich als Partner, so wie er sie in anderen Einrichtungen kennengelernt hat. Auf Grund solcher Erfahrungen während der Ausbildung gestaltet sich auch die stationäre Pflege anders. Das ist dann natürlich im wesentlichen Sache der Verordnungen, sollte aber auch im Text schon deutlich unterstrichen sein. Wir haben hier einen Vorschlag gemacht, wie der Text aussehen könnte.

Ganz wichtig fand ich auch Ihren Hinweis, Frau Löhken-Mehring: Integration von Theorie und Praxis. Auch ich sehe sie als ein schwieriges Feld. Das ist dann natürlich auch Sache der Verordnungen, das klar zu regeln. Ich denke, es wird schwierig sein, besonders wenn - womit wir wohl rechnen müssen - die Schüler mit einem größeren Recht als Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden können. Besonders im Blick darauf werden wir ganz großen Wert darauf legen müssen, daß die Begleitung vom Fachseminar in der Praxis intensiv ist. Darauf müssen die Verordnungen ein starkes Augenmerk richten. Die Bitte, die von verschiedenen kam, bei der Beratung der Verordnung einbezogen zu werden, kommt auch von uns.

Schließlich möchte ich noch auf einen Übertragungsfehler in unserer schriftlichen Stellungnahme hinweisen; wir haben heute morgen auch noch ein Ergänzungsblatt abgegeben. Da ist uns etwas durchgegangen. Da es relativ wichtig und hier zum Teil diskutiert worden ist, möchte ich darauf hinweisen: In § 7 Abs. 1 geht es auch um die Frage, wer der Arbeitgeber ist. Wenn man auf eine Tariflichkeit abzielt, was wir für wünschenswert halten, dann muß klar sein, wer der Partner ist. Wir haben geschrieben: "Arbeitgeber ist der Träger des Fachseminars für Altenpflege." Natürlich sind da rechtliche Dinge zu regeln und zu klären. Aber, ich denke, sie wären regelbar; da müßten sich die Juristen noch etwas den Kopf zerbrechen. Arbeitgeberfunktion ist nicht nur die Gehaltsauszahlung, die Auszahlung der Ausbildungsvergütung, sondern z. B. auch die Aufnahme, die Abschlüsse von Ausbildungsverträgen, Kündigungen, die schließlich auch ab und zu nötig sind. Es wäre eine äußerst umständliche Geschichte, wenn da ein anderer Arbeitgeber zuständig wäre. Anders wäre es sehr viel einfacher, und es gäbe eine klare Zuständigkeit.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Herzlichen Dank. - Ich rufe nun den Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe auf. Frau Brunsch und Frau Friedrich sind anwesend. Frau Friedrich spricht. Ich verweise auch auf die Zuschrift 11/3375.

Dörte Friedrich (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Der DBfK, der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe, begrüßt die Initiative, die Ausbildung in der Altenpflege durch ein neues Gesetz zu regeln, vor allen Dingen nachdem es nicht zu einer bundeseinheitlichen Regelung der Altenpflegeausbildung gekommen ist.

Ihnen liegt die Stellungnahme des DBfK vor. Ich möchte die Argumente in einigen Punkten zusammenfassen. Die Neuregelung der Altenpflegeausbildung in NRW kann ein Schritt auf dem Weg zu einer zukünftigen einheitlichen Pflegeausbildung für alle Pflegeberufe in der Bundesrepublik sein, auch im Hinblick auf Europa. Altenpflege ist ein Pflegeberuf. Pflege ist ein eigenständiger Beruf und selbständiger Teil des Gesundheitswesens, für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, die Planung, Ausführung und Bewertung der Pflege sowie für die eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung zuständig.

Der DBfK befürwortet die Altenpflegehilfeausbildung unter dem Gesichtspunkt, daß zukünftig jede Pflegehelferin einer Alteneinrichtung eine Mindestqualifikation besitzen muß. Der DBfK grenzt dazu ein, daß er schon seit langem die Quotierung fordert, daß mindestens 80 % der Mitarbeiter der Pflege Fachkräfte sein müssen und höchstens 20 % Helfer sein dürfen. Wie gesagt, diese Helfer müssen auch eine Mindestqualifikation besitzen. Es darf in Zukunft nicht mehr sein, daß irgend jemand ohne Mindestqualifikation in der Altenpflege arbeitet. Das ist übrigens noch einmal ein Hinweis auf die Heimpersonalverordnung. Sie wird immer so verstanden, als gebe es die Forderung: 50 % des Personals müssen Pflegekräfte sein. Es heißt auch dort "mindestens". Es hat sich leider so eingebürgert, als ob das die oberste Grenze sein müßte.

Die Qualifizierung zur Beratung und Beurteilung der Pflegebedürftigkeit muß Bestandteil der Altenpflegeausbildung sein. Ich sagte eben schon: Pflege ist ein eigenständiger Beruf. Wer sonst als diejenigen, die die Pflege professionell unter Berücksichtigung der vorhandenen Fähigkeiten und der Bedürfnisse der Pflegebedürftigen planen, ausführen und kontrollieren, kann beurteilen, welche Stufe der Pflegebedürftigkeit zutrifft? Das heißt demnach auch, die pflegerische Aufgabe, den Umfang der Pflegebedürftigkeit eines Pflegebedürftigen festzustellen, muß in der Ausbildung erlernt werden. Deshalb darf dieser Aspekt in der Formulierung des Ausbildungsziels nicht fehlen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Altenpflegeausbildung können nach Auffassung des DBfK nicht unter dem Niveau des Sekundarabschlusses I oder vergleichbarer Bildungsstände liegen. Die Altenpflegeausbildung darf nicht zum arbeitsmarktpolitischen Steuerungsinstrument werden. Obwohl viele Pflegenden benötigt werden, können nicht die Zulassungsvoraussetzungen abgesenkt werden. Die Altenpflegeausbildung muß sich an den veränderten komplexen Aufgaben orientieren, die professionell Pflegenden zu erfüllen haben. Wenn Altenpflege und Krankenpflege eine gleichwertige Ausbildung haben, ist es auch leichter, auf die eingangs erwähnte gemeinsame Pflegeausbildung zuzugehen und sie zu planen. Wer diese Zulassungsvoraussetzungen für die Altenpflegeausbildung nicht erfüllt, der hat noch immer die Möglichkeit, die Grundqualifizierung im Rahmen der Altenpflegeausbildung zu erwerben.

Bei der Anrechnung der Altenpflegehilfeausbildung auf die Altenpflegeausbildung muß berücksichtigt werden, daß die einjährige Ausbildung im Schnelldurchgang nur

Grundkenntnisse vermittelt. Wird sie im Anschluß sofort in vollem Umfang auf die Altenpflegeausbildung angerechnet, fehlen den Schülerinnen und Schülern wesentliche Grundlagen des ersten Ausbildungsjahres in der Altenpflege. Die Altenpflegeausbildung ist von Anfang an auf eine vertiefende Wissensvermittlung ausgerichtet. Die Altenpflegehilfeausbildung kann deshalb nur nach entsprechender Berufspraxis, wenn überhaupt, und nicht mehr als ein halbes Jahr verkürzend wirken.

Um die Gleichwertigkeit zu der Krankenpflege herzustellen, ist zu berücksichtigen, daß auch der Zugang von anderen Pflegeberufen verkürzend auf die Altenpflegeausbildung wirken sollte.

Wer ein Fachseminar leitet, muß eine pflegerische Qualifikation haben, einschließlich einer entsprechenden pädagogischen Qualifikation. Die Vermittlung der pädagogischen Qualifikation ist Aufgabe der Hochschulen.

Pflege ist als eigenständiger Beruf für die eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung zuständig.

Die Altenpflegeausbildung muß sich im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Pflegeberufe in das Bildungskonzept Pflege integrieren und damit auch die Durchlässigkeit im Hochschulbereich sicherstellen.

Ein Nachsatz zu der Altenpflegehilfeausbildung: Schon heute morgen wurde ausgiebig diskutiert, wie das mit der Finanzierung ist. Es muß natürlich klargestellt sein, daß auch die Förderungsmöglichkeiten gegeben sind. Der Herr Abgeordnete Arentz sagte vorhin, das wäre vielleicht ein Gang nach Bonn. Ich mache an dieser Stelle den Hinweis, daß die Landesregierung vielleicht noch einmal in Bonn vorstellig werden sollte, um dieses Thema grundsätzlich zu klären.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind nach Auffassung des DBfK die vorgenannten Aspekte mit zu berücksichtigen. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Schönen Dank, Frau Friedrich. - Wir kommen jetzt zum letzten Bereich dieses Komplexes, zum Arbeitskreis der Fachseminare NRW. Frau Sjamken. Ich verweise auf die Zuschrift 11/3374.

Waltraud Sjamken (Arbeitskreis der Fachseminare NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte auf meine Stellungnahme eingehen und nur einige Punkte herausgreifen.

Erstens. Aus der Sicht der Fachseminare sind wir eigentlich sehr glücklich, daß wir weiterhin als Ausbildungsstätten genannt bleiben, d. h. das Gespenst der pflegerischen Grundausbildung und die Fachseminare als Nach- oder Zusatzqualifizierer würden damit entfallen.

Zweitens. Finanzierung der Ausbildung heißt Finanzierung unserer Schüler und der Ausbildungsstätten. Wir haben bereits im letzten Jahr vor dem Arbeitskreis der Fachseminare auf die existenzbedrohende Situation an unseren Schulen hingewiesen. Durch die Rechtsunsicherheit, durch die Kürzungen im Rahmen des AFG und durch

die gestoppte Ausbildungsvergütung sind wir nicht mehr in der Lage zu planen. Wir können Kurse für 1995 zur Zeit im Grunde nicht anbieten. Wir wissen nicht, was wir unseren Interessenten sagen sollen. Wir wissen nicht, wie unsere Ausbildung weitergehen wird.

Zur Finanzierung der Schüler: Es ist zwar sehr schön, daß die Ausbildungsvergütung kommen wird; aber es ist nach wie vor eine nachrangige Finanzierung. Das heißt, die Schüler sind noch immer erstrangig vom Arbeitsamt abhängig. Das bedeutet auch für die Schulen, daß wir von den permanenten Novellierungen abhängig sind und im Grunde, genauso wie bis jetzt, zu keiner Planung der Kurse für die nächsten Jahre mehr kommen können.

Zur Finanzierung weiterer Ausbildungsstätten: In dem Entwurf steht nicht, wer die Lehrgangsgebühren überhaupt bezahlt. In dem Entwurf steht nur, daß keine zusätzlichen Kosten entstehen würden. Wir fragen uns: Bedeutet das für die Fachseminare, daß die Lehrgangsgebühren von momentan 24 Monaten auf 36 Monate gestreckt werden? So verstehen wir das. Drei Jahre Ausbildung erfordern mehr Personal, erfordern mehr Räumlichkeiten. Wir wären nicht in der Lage, mit dieser gestreckten Finanzierung die Ausbildung weiterhin durchzuführen.

Beim dritten Punkt, der Grundqualifizierung, sind wir von den Fachseminaren sehr unterschiedlicher Meinung. Die Meinung der Fachseminare des DRK und auch meine Meinung sind: Wir begrüßen die Grundqualifizierung im Interesse der Teilnehmer, der Interessenten, denn wir haben ein sehr "heterogenes Bewerberpotential". Wir denken, daß wir für diese breite Schicht von Bewerbern durch die Grundqualifizierung einen Einstieg bieten können oder einfach eine Ausbildung. Bei 50 % Fachpersonal bleiben noch immer 50 % an Unausgebildeten. Da ist eine einjährige Ausbildung vielleicht doch besser. Ich würde ein zweigleisiges durchlässiges Ausbildungsangebot bevorzugen. Inwieweit das durch das Arbeitsamt finanzierbar ist, möchte ich hinstellen.

Zum vierten Punkt, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, möchte ich sagen: Da wünschen wir von den Fachseminaren uns, daß die Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der gesetzlichen Regelung gleichkommt. Denn wir müssen im Grunde schon jetzt die Kurse für 1995 planen. Ohne Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind wir dazu nicht in der Lage. Wir wünschen uns, daß die inhaltliche Ausgestaltung eher der momentanen Ausbildung entspricht, denn die ist flexibler handhabbar als das Eckpunktepapier vom letzten Jahr.

Ich danke Ihnen. Wir wünschen uns, daß sobald wie möglich eine gesetzliche Regelung kommt, um die Fachseminare ihre Arbeit fortsetzen lassen zu können. Vielen Dank.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Schönen Dank, Frau Sjamken. - Wir kommen jetzt zur Fragerunde. Frau Garbe hatte sich gemeldet.

Abgeordnete Garbe (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Frau Sjamken, Sie haben gerade gesagt, Sie befürworten, daß wir diese Helfer- und Helferinnenausbildung machen. Vielleicht können Sie ein bißchen erläutern, welche Gruppe

von Interessenten Sie haben. Sie haben gesagt: Sie haben eine ganz bestimmte Klientel, die diese Ausbildung nachfragen würde. Es wäre sicherlich interessant zu wissen, welche Gruppe der an der Pflegearbeit Interessierten das ist.

Sie, Frau Friedrich, haben gemeint, daß eine unmittelbare Weiterausbildung nach einer Ausbildung, nach der Grundqualifizierung in die qualifizierte Ausbildung aus Ihrer Sicht nicht geht. Sie haben gesagt, es müßte eine Praxisphase dazwischen liegen. Können Sie sagen, wie lange diese Praxisarbeit, diese praktische Arbeit nach Ihren Vorstellungen dauern sollte?

Dann habe ich eine Frage an Frau Pfäfflin-Wagner und Frau Wessling. Sie beide haben noch einmal deutlich gesagt - das haben andere vorab auch schon getan -, daß Sie eine bundeseinheitliche Regelung der Altenpflegeausbildung eigentlich vorziehen würden, haben beide aber gleichzeitig die Ausbildung in der Altenpflegehilfe abgelehnt. Nun sind wir hier in Nordrhein-Westfalen in der Situation, daß wir uns Gedanken hinsichtlich einer Ausbildung in der Altenpflegehilfe erst dann machen, nachdem wir versucht haben, bundeseinheitlich eine Regelung zu finden. Gerade die Aussicht auf eine bundeseinheitliche Regelung hat uns in dem Gedanken bestärkt, daß, wenn wir so etwas anstreben, wir um die Helfer- und Helferinnenausbildung nicht herumkommen. Was wäre Ihnen denn wichtiger: die Altenpflegehelfer und -helferinnenausbildung nicht mehr möglich zu machen oder eine bundeseinheitliche Regelung, die dann ohne eine Helfer- und Helferinnenausbildung überhaupt nicht ginge? Das sage ich abgesehen davon, daß die Entwicklung in diesem Beruf, der Mangel an Pflegekräften insgesamt und die Entwicklung in den Einrichtungen mit völlig unausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern uns dazu veranlassen wird, diese Helferinnenausbildung nicht aufzugeben.

Abgeordneter Gregull (CDU): Frau Pfäfflin-Wagner, Sie haben in Ihrer Ausführung gesagt, Sie möchten die Helferausbildung nicht. Das geht auch aus Ihrer schriftlichen Stellungnahme hervor. Auf der zweiten Seite Ihrer Stellungnahme haben Sie etwas zur Altenpflegehilfeausbildung ausgesagt. Glauben Sie nicht an die Wirksamkeit Ihres Vortrages? Das ist nur eine scherzhafte Bemerkung.

Mich interessiert eine andere Frage. Wir haben schon bei den Beratungen im Vorfeld dieser Anhörung Eingaben bekommen. Einige wenden sich wie Sie gegen das Eintrittsalter 16 Jahre. Die Befürworter des Eintrittsalters 16 Jahre sagen natürlich: In dem Alter wird in der Regel der Schulabschluß gemacht. Dadurch soll vermieden werden, daß ein Jahr brachliegt.

Auf der anderen Seite höre ich natürlich auch von Fachleuten: Für einen jungen Menschen von 17 Jahren ist es doch, wenn er in die praktische Arbeit kommt, bei der Schwierigkeit dieser Pflegeberufe eine erhebliche Belastung. Es könnte möglicherweise eine Überforderung junger Menschen sein, die dann eventuell wegen des Alters später nicht mehr für den Beruf zur Verfügung stehen. Ich hätte dazu von Ihnen gern noch einige Sätze gehört.

Dann möchte ich aber auch von Frau Friedrich hören, wie sie zu diesem Punkt steht.

Frau Sjamken, Sie haben die finanziellen Probleme der Ausbildungsstätten angesprochen. Hatten Sie Auswirkungen bei der Annahme von Auszubildenden im vergange-

nen Jahr, als die Finanzierung unsicher war? Haben Sie jetzt wiederum Probleme, weil die Finanzierung zwar im Gesetzentwurf bzw. in der Verordnung vorgesehen, aber natürlich noch ungewiß ist? Hat sich das schon auf die Arbeit in den Fachseminaren ausgewirkt, möglicherweise auch auf die Bewerberzahl, um es einmal so zu formulieren? Glauben Sie, daß man das mit einer früheren Vorlage eines solchen Gesetzes hätte abdecken können?

Abgeordnete Hürten (DIE GRÜNEN): Ich möchte da anschließen. In welcher Höhe bekommen Sie zur Zeit für die einzelnen Teilnehmerinnen Zuweisungen hinsichtlich der Maßnahmen, die vom Arbeitsamt gefördert werden?

Zum Thema Pflegerinnen- und Helferinnenausbildung spreche ich die Stellungnahme des DBfK an. Frau Friedrich, Sie gehen von sehr, sehr optimistischen Annahmen bzw. von der Zielsetzung aus: 80 % qualifiziertes Personal, also Pflegerinnen, und 20 % Helferinnen. Ich verstehe das im Grunde genommen als eine Anregung für uns, initiativ zu werden, die Heimpersonalverordnung entsprechend zu ändern. Die Einschätzung der Praxis ging vorhin genau in die entgegengesetzte Richtung. Wenn wir jetzt entsprechend tätig werden und diese Ausbildung regeln, dann werden 50 % qualifiziertes Personal vorgeschrieben, so daß die anderen 50 % aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen Ungelernte sein werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung (öffentlich)

01.06.1994
mü

Von daher besteht kaum ein Spielraum, eben die Helferinnen zu beschäftigen. Wie sehen sie das denn in Ihrer Position im Verhältnis zu dieser Einschätzung der Praxis?

Stellv. Vorsitzender Harbich: Vielleicht können wir in der Reihenfolge des Vortrags antworten. - Zunächst bitte Frau Wessling!

Hiltrud Wessling: Was die bundeseinheitliche Ausbildung angeht, so würde ich mich voll Frau Dr. Kühnert anschließen. Wenn wir uns auf der Europa-Ebene befinden, sollten wir hier ebenfalls Leute ausbilden, die dann auch die Möglichkeit haben, in den anderen Ländern, Bundesländern vor allen Dingen, ihre Arbeit einzusetzen.

Ich habe jedoch auch ganz klar und deutlich gesagt, wir begrüßten, daß die Landesregierung hier aktiv geworden ist.

Altenpflegerhelfer! Da kann ich nur sagen, daß ich Frau Pfäfflin-Wagner einen Zettel gereicht und gesagt habe, ich hoffte, daß bei den Ausführungen, die sie nun gemacht habe, die Abgeordneten mitbekommen hätten, warum wir Altenpflegerhelferinnen nicht akzeptieren können. Sie hat das Ihnen so klar und deutlich erläutert, daß ich nichts mehr hinzuzufügen brauche.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Schönen Dank! - Frau Pfäfflin-Wagner, bitte sehr!

Ursula Pfäfflin-Wagner: Frau Garbe, Sie hatten gefragt, ob ich lieber eine bundeseinheitliche Ausbildung hätte, bei der ich Helfer akzeptieren müßte, oder aber eine landesrechtliche ohne diese.

Da hinein kommt nun noch ein ganz anderer Aspekt, der hier überhaupt noch nicht diskutiert worden ist. Altenpfleger haben es in Verhandlungen mit Krankenkassen schwer, vor allem, wenn sie sich selbständig machen wollen, unter Umständen aber auch, wenn sie sich im Status des Angestellten befinden.

Vielen von Ihnen ist vielleicht das Düsseldorfer Urteil bekannt, das in der Fachwelt einen Schrei der Empörung ausgelöst hat, nach dem eine Krankenkasse einen Vertrag mit einem Altenpfleger, der sich selbständig machen wollte, verweigern konnte.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung (öffentlich)

01.06.1994
mü

Dieser schwierige Status von Altenpflegern bei Verhandlungen mit Krankenkassen wäre mit einer bundeseinheitlichen Regelung passé, weil die Krankenkassen natürlich Schwierigkeiten haben, sich über das Ausbildungsniveau jedes Landes zu orientieren. Da verweigern sie sich unter Umständen, und gerade nach dem erwähnten Urteil verstärkt.

Das ist der einzige Grund, weshalb ich jetzt trotz der Defizite, die der Entwurf für die bundeseinheitliche Regelung hat, immer noch für diese bundeseinheitliche Regelung bin, weil dies eben so viele Einzelschicksale von Altenpflegern betrifft, die ich als Berufsverband einfach vertreten muß.

Vom Anspruch der Fachlichkeit her würde ich immer die andere Alternative vorziehen. Aber, wenn Sie mich schon fragen - - Aus diesem Grunde!

Abgeordneter Gregull (CDU): Frau Pfäfflin-Wagner, ich hatte noch eine Frage gehabt.

Ursula Pfäfflin-Wagner: Ja, entschuldigen Sie bitte! Ihre Überlegungen, die Sie hier geäußert haben, kann ich nur bestätigen.

Dieses eine Jahr Brache oder Parken, bis in die Ausbildung eingetreten werden kann - wenn, was wir begrüßen würden, das Alter auf 17 Jahre hinaufgesetzt würde -, tut den jungen Schulabgängern in der Regel gut. Unter Umständen finden sie als Vorpraktikanten in irgendwelchen Hilfsdiensten in Alteneinrichtungen zunächst einmal eine Zeit der Orientierung und sie stabilisieren sich in ihrem Wunsch nach dieser Ausbildung.

Ich vermute, daß es bei Beginn der Ausbildung im Alter von 16 Jahren eine relativ hohe Abbrecherquote geben würde.

Wir haben viele dieser Schüler. Nach dem jetzigen Stand liegt das Alter ja höher. Damit haben wir beste Erfahrungen gemacht.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Jetzt bitte Frau Friedrich!

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung (öffentlich)

01.06.1994
mü

Dörte Friedrich: Zunächst zu der Frage von Frau Garbe, wie es mit der Anrechnung der Altenpflegehilfeausbildung aussehen soll! Sie finden die Analogie ja im Krankenpflegegesetz.

Wenn man also auch formal Gleichwertigkeit mit den Ausbildungen erreichen möchte, bedeutet das, daß die Altenpflegehilfeausbildung nach einer Praxis von zwölf Monaten um höchstens ein halbes Jahr verkürzend auf die Altenpflegeausbildung wirken kann.

Sodann zu dem Eintrittsalter von 16 Jahren für die Ausbildung! Dieser Aspekt des Vorpraktikums in der Altenpflege ist nicht zu befürworten, weil die Konfrontation der jungen Leute mit der Klientel alter Mensch ja ganz unreflektiert stattfindet. Die jungen Menschen gehen dann in das Praktikum und sind sich eigentlich selber überlassen. Eine Ausbildung regelt wenigstens dieses Zusammenkommen. Das bietet die Möglichkeit, gleich nach dem Schulabschluß in die Ausbildung einzutreten.

In der Praxis wird es wahrscheinlich so sein, daß, wenn man sich bei der Eingangsvoraussetzung, die der DBFA fordert - Sekundar-I-Abschluß -, die Altersgruppe anschaut, dieses wahrscheinlich nur auf eine ganz geringe Zahl junger Leute zutreffen wird.

Gefordert sind dann natürlich auch die Praxiseinrichtungen und die Altenpflegefachseminare, in ihrem pädagogischen Geschick das auch mit aufzufangen. Ich denke, auch das ist ein Teil der Ausbildung: wie man junge Leute an den Beruf heranzuführt.

Dann der Punkt: Quotierung 80 : 20! Das ist eine alte Forderung des DBFA im Hinblick auf die Situation in den Alteneinrichtungen. Sie bestand schon lange vor der Zeit, als über ein neues Altenpflegegesetz und ebenso über eine Heimpersonalverordnung diskutiert wurde.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß die Heimpersonalverordnung eine Mindestquotierung zum Inhalt hat und daß es Aufgabe der Träger und der Verantwortlichen ist, dafür zu sorgen, daß die Mittel bereitgestellt werden, daß entsprechend ausgebildete Pflegekräfte in den Alteneinrichtungen tätig sind. Von daher ist die Verantwortung jetzt eigentlich diesen Stellen aufgetragen, die Verantwortung im Hinblick auf die Anforderungen der Pflegebedürftigen, die verlangen, daß besonders qualifizierte Pflegekräfte in den Alteneinrichtungen tätig sind.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Vielen Dank. - Bitte, Frau Sjamken!

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung (öffentlich)

01.06.1994
mü

Waltraud Sjamken: Frau Garbe wollte zum Thema Grundqualifizierung/Bewerberstruktur etwas wissen.

Grundsätzlich ist in den letzten Jahren ein sehr hoher Rückgang in der Zahl der Bewerber festzustellen. Vor etwa zehn Jahren hatten wir an unserer Schule jährlich ungefähr 500 Bewerber. Zur Zeit haben wir 50 bis 100 zu verzeichnen. Die Bewerber haben sich auch grundsätzlich sehr stark verändert.

Ich möchte auf Probleme hinweisen, die bei den Bewerbern sehr häufig auftreten und die eben diese dreijährige Ausbildungszeit oft auch nicht durchhalten lassen.

Einmal sind dies sicherlich Probleme des Intellekts, d. h. viele Teilnehmer sind durch diese höherqualifizierte Ausbildung überfordert. Wir haben sehr viele Erstauszubildende mit relativ niedrigen Schulabschlüssen oder auch mit sehr vielen schulischen Problemen; Legasthenieprobleme kommen sehr häufig vor.

Dann haben wir einen hohen Anteil an Bewerbern aus anderen Heimatländern, also vor allen Dingen von Spätaussiedlern, jetzt auch sehr vielen aus Rußland, Kontingent-Flüchtlingen, Asylanten. Wir haben an unserer Schule in diesem Kurs zum erstenmal 50 % Teilnehmer, die nicht Deutsch als ihre Muttersprache gelernt haben. Der Anteil dieser Bewerber wird sicherlich immer größer; denn für diese Personengruppe ist das eine sehr gute Möglichkeit, und wir haben diese Teilnehmer eigentlich auch sehr gern. Aber es bestehen eben sprachliche Probleme.

Ein Großteil der Bewerber hat sodann auch finanzielle und familiäre Probleme. Wir haben sehr viele Alleinerziehende. Denken Sie an die AFG-Förderung von zur Zeit 63 % bis 68 %, an das vorher immer sehr niedrige Einkommen. Viele kommen aus der Altenpflegehilfe, hatten also eine Vergütung nach BAT-Gruppen VII und VIII; sie erhalten dann nur noch 60 % Unterhaltsgeld. Das reicht einfach nicht aus. Also, wie gesagt: familiäre und finanzielle Probleme!

Weiter haben wir einen Großteil von Bewerbern, die einfach auch psychisch sehr labil sind, die lange arbeitslos waren, die oft auch durch viele Berufe oder mit vielen Berufsanfängen belastet sind. Diese Teilnehmergruppe ist meiner Meinung nach nicht durch die dreijährige Ausbildung zu bringen. Für diese Gruppe wäre sicherlich eine Durchlässigkeit der Ausbildung günstiger.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung (öffentlich)

01.06.1994
mü

Dieses zum Thema der Bewerberstruktur!

Sodann wollte noch jemand wissen, wie sich die Finanzierung an der Schule auswirkt. Dazu kann ich auch etwas sagen.

Im letzten Jahr, im Frühjahr 1993, hat die Arbeitsverwaltung in Düsseldorf plötzlich beschlossen, daß mehr oder weniger kein Kurs anfangen könne. Wir hatten etwa 14 Tage vor Beginn der Lehrgänge die Auskunft erhalten: Sie können nicht anfangen. Das bedeutete, daß unsere Teilnehmer quasi auf der Straße standen. Wir wußten nicht, wohin. Wir haben dann eine Demo veranstaltet - und dann ging das auch plötzlich.

(Heiterkeit)

In diesem Jahr war es etwas günstiger.

Im letzten Jahr hat sich gezeigt, daß diese finanziellen Probleme doch alle sehr belasten. Unsere Vorstellungsgespräche waren Finanzierungsberatungsgespräche, d. h. wir haben unsere Bewerber, die ja oft auch mit einer sehr großen Angst und Unsicherheit an die Schulen kommen, zunächst einmal lange auf das, was sie mit dem Arbeitsamt besprechen sollten, vorbereitet. Wir haben sie beraten und haben einfach auf die Novellierung des AFG gewartet. Das kam dann im Februar/März.

Wir konnten also in diesem Jahr auch bis etwa einen Monat vor Beginn der Kurse im Grunde genommen unseren Teilnehmern nicht sagen, ob sie anfangen konnten oder nicht. Auch für die Schule! Wir sind ja nun alle freie oder gemeinnützige Träger, sind also einfach von den Bewerbern abhängig. Bekommen wir einige Monate keine Lehrgangsgebühren, dann macht uns unser Träger dicht.

Im letzten Jahr stand diese Existenzbedrohung wirklich vor der Tür. In diesem Jahr ist es so, daß wir zwar nun ganz gut gefördert worden sind; ein Problem dieses Jahres ist jedoch, daß durch die AFG-Novellierung vor allen Dingen die Teilnehmer eben aus anderen Heimatländern, die hier nicht gearbeitet haben, kein Unterhaltsgeld, sondern nur noch Lehrgangsgebühren bekommen. Das trifft in unserem jetzigen Kurs auf einen ziemlich großen Teil zu. Wir mußten für diese Leute so im Schnellverfahren eben noch Träger für die Ausbildungsvergütung finden. Ich denke, das ist auch nur einmalig möglich. Wie das im nächsten Jahr aussehen wird, ist uns allen unklar.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung (öffentlich)

01.06.1994
mü

Ich möchte nochmals sagen: Wir Fachseminare sind einfach von unseren Teilnehmern abhängig. Wir können uns keine Pausen erlauben. Deshalb plädieren wir auch für eine finanzielle Regelung.

Dazu möchte ich noch einmal sagen, was mir ständig auf der Seele liegt: Wir sind, was die Ausbildungen anbelangt, nur Billiganbieter. Wir haben in der Regel alle nur eineinhalb bis zwei hauptamtliche Kräfte, vielleicht, wenn es gut geht, ein paar mehr. Aber diese hauptamtlichen Kräfte befinden sich sämtlich in relativ niedrigen Vergütungsgruppen, und wir führen die schulische Ausbildung von der Haushaltsaufstellung bis zur staatlichen Anerkennung selbständig durch, sind dabei ausgesprochen schlecht finanziert. Wir arbeiten fast nur mit nebenamtlichen Dozenten. Im Vergleich mit öffentlichen Schulen sind wir wirklich die Stiefkinder.

Darüber hinaus haben wir immer noch jedes Jahr um die finanzielle Situation, sowohl unsere als auch die der Schüler, zu kämpfen.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Schönen Dank. - Frau Garbe hatte sich nochmals gemeldet. Bitte sehr!

Abgeordnete Garbe (SPD): Ich wollte nur noch eine kurze Zusatzfrage an Sie, Frau Sjamken, richten.

Sie haben durchgängig von Teilnehmern und Bewerbern gesprochen. Können Sie uns sagen, wie der Anteil von Bewerberinnen und Bewerbern an Ihrer Schule ist?

Waltraud Sjamken: Ach so! Na, durchschnittlich sind etwa ein Fünftel männlichen Geschlechts. Ich habe da nicht so aufgepaßt hinsichtlich der ".....ern" und ".....innen". Ich denke, daß etwa ein Fünftel Männer, der Rest Frauen sind.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Jetzt bitte Frau Hürten!

Abgeordnete Hürten (GRÜNE): Ebenfalls eine Frage an Frau Sjamken!

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung (öffentlich)

01.06.1994
mü

Wir haben heute nachmittag ja auch die Frage der Festsetzung von Standards, entweder durch das Gesetz oder durch die Verordnung in bezug auf die Fachseminare kontrovers diskutiert. Wie würden Sie das sehen? Sollten Standards in bezug auf räumliche, sachliche Fragen und in bezug auf die Qualifikation der Ausbilder festgesetzt werden? Beziehungsweise diese Frage: Wenn Sie in der Umsetzung oder in der Festsetzung von Standards Schwierigkeiten sehen, worin würden diese bestehen?

Waltraud Sjamken: Ich würde Standards begrüßen. Wenn wir auch die finanziellen Voraussetzungen hätten, diese Standards zu erfüllen, wäre das gut. Dies ist aber leider nicht der Fall.

Wir müssen kostendeckend arbeiten. Wir sind fast alle an entweder freie gemeinnützige Träger oder sogar an - ich möchte so sagen - gewerbliche oder an private Träger angeschlossen. Wir können mit diesen Budgets eben nur so arbeiten, wie wir dies jetzt tun, nämlich im wesentlichen mit nebenamtlichen Kräften.

(Zuruf)

- Na ja, ich kenne meinen Haushalt ganz gut. Aber es ist die Frage, wieweit der Träger unterstützt. Es gibt Träger, die relativ viel zuschießen; es gibt Träger, die das nicht tun.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Meine Damen und Herren, wir kommen jetzt zum letzten Block, zu den Versicherungsträgern, zunächst einmal zu den AOK-Landesverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Herr Matzutt konnte offensichtlich nicht kommen. Er hatte dies im Telefongespräch offengelassen. Ich verweise auf die **Zuschrift 11/3370**.

Für die Landesversicherungsanstalten Westfalen/Rheinprovinz ist Herr Dr. Gollub anwesend. Herr Gollub, Sie hatten uns noch keine Zuschrift zugeleitet; ich hoffe, Sie werden dieses noch nachholen. - Sie haben das Wort.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung (öffentlich)

01.06.1994
mü

Dr. Frank Gollub (Landesversicherungsanstalten Westfalen/Rheinprovinz): Herr Vorsitzender! Wir haben das eigentlich ganz bewußt bisher nicht getan, weil natürlich für die Frage, die uns interessierte, wegen der wir hier sind, die Ausführungsverordnungen schon von Bedeutung sind. Uns interessiert, inwieweit diese Altenpflegeschüler versicherungspflichtig sind. Da kommt es auf die rein tatsächlichen Verhältnisse an und darauf, inwieweit denn nun der Entwurf, der uns vorliegt, mit Leben gefüllt wird. Da ist es natürlich schon wichtig, wenn Sie uns diese Ausführungsverordnungen zusenden. Dann können wir uns dazu natürlich auch verbindlich äußern; dies werden wir auch gern tun. Es war also nicht Bequemlichkeit, daß wir bisher keine schriftlichen Äußerungen von uns gegeben haben.

Ich bin damit im Grunde schon beim Thema. Was ich jetzt sage, gilt mit dem Vorbehalt, den ich soeben gemacht habe: daß wir halt die nähere Ausgestaltung noch nicht kennen. Wir gehen aber davon aus, daß die Ausbildung zum Altenpfleger der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Nach dem VI. Buch des Sozialgesetzbuchs sind auch Personen versicherungspflichtig, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

Dieser Tatbestand ist, soweit uns die Unterlagen zugänglich sind, gegeben. Die Altenpflegeschüler sind organisatorisch bei den jeweiligen Fachseminaren für Altenpflege angegliedert. Sie durchlaufen dort eine Berufsausbildung - und das ist hier das entscheidende Abgrenzungskriterium -, die nicht in Form einer Fachschulausbildung absolviert wird. Fachschulausbildung würde bedeuten: Besuch einer berufsbildenden Schule, die durch einen theoretischen Unterricht gekennzeichnet ist. Da mag dann das eine oder das andere Praktikum auch dabei sein. Aber der schulisch-theoretische Teil muß der gesamten Ausbildung praktisch ihr Gepräge, ihren Charakter geben.

Das ist bei der Ausbildung zum Altenpfleger nach dem Gesetzentwurf nicht der Fall. Das ist wohl auch nicht so geplant. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist die Rede davon, daß dieser Ausbildungsgang ein Ausbildungsgang sui generis mit besonderer Praxisnähe sein soll, und es ist ebenfalls betont, daß die berufspraktische Ausbildung deutlich erhöht werden soll, d. h. es wird sehr viel Wert auf die praktische Ausbildung dieser Altenpflegeschüler und -schülerinnen gelegt. Deswegen muß man davon ausgehen, daß es keine Fachschulausbildung ist, sondern daß diese Altenpflegeschüler zur Berufsausbildung beschäftigt und damit nach dem SGB VI versicherungspflichtig sind.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
67. Sitzung (öffentlich)

01.06.1994
mü

Dazu kann ich auch nur sagen - weil es vielleicht im Vorfeld diskutiert wurde, unter den Versicherungsträgern aber im Grunde eindeutig ist -, daß die Altenpfleger und damit auch die Altenpflegerschüler und -schülerinnen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen, d. h. also daß die Beiträge an die Landesversicherungsanstalten und nicht an die BfA gezahlt werden müssen. - Danke schön.

Stellv. Vorsitzender Harbich: Schönen Dank, Herr Dr. Gollub. Gibt es Fragen hierzu? - Keine!

Meine Damen und Herren! Dann wären wir am Ende unseres Hearings. Ich darf mich bei Ihnen allen nochmals ganz herzlich bedanken, insbesondere auch dafür, daß Sie mit der zeitlichen Verlegung vom Vormittag auf den Nachmittag einverstanden waren. Die Gründe hatte ich Ihnen erläutert.

Sie haben wesentlich dazu beigetragen, daß wir den vorgesehenen Zeitplan einhalten konnten. Ich glaube, das war unser gemeinsames Anliegen.

Herzlichen Dank und guten Heimweg!

gez. Harbich
Stellv. Vorsitzender

08.06.1994/08.06.1994